

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

Abstracts und Transkripte der Protokollbücher und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock

Quelle: Universitätsarchiv Rostock (ISIL DE-2752), Tektonik: 02.00.0 Fakultäten, 2.02.1 Juristische Fakultät, Bestand: 2.02.2 Spruchakten und Protokollbücher

Bemerkungen

Die Abstracts und Transkriptionen der Belehrungen aus den Spruchakten der Rostocker Juristenfakultät wurden weit überwiegend (aber nicht ausschließlich) in Fällen von Zauberei, Hexerei und Magie dokumentiert. Aufgenommen wurden sämtliche Fälle in pto. veneficy, auch wenn diese nicht Mecklenburg betrafen. Hier kann von Vollständigkeit ausgegangen werden: Der Bestand ist nach einzelnen Protokollbüchern in Semestern geordnet, in denen die Belehrungen jeweils eine laufende Nummer erhielten. Zum Teil waren die Protokollbücher nicht mehr vorhanden, konnten aber häufig über Spruchakten dennoch identifiziert werden. Auf diesen Akten notierten die Juristen häufig ein erstes Konzept der Belehrung. Anfangs wurden die einzelnen Belehrungen zu Fällen zusammengestellt, weshalb die Chronologie nicht immer durchlaufend über alle Akten läuft. Später wurde auf diese Praxis verzichtet. Die Orte wurden recherchiert und den Ämtern zugeordnet, soweit dies mecklenburgische Prozesse betraf.

Die Zitation kann entsprechend der Nummer der Belehrung bzw. Spruchakte (Akte) sowie des Semesters mitsamt in der in der Kopfzeile angegebenen Zitationsempfehlung erfolgen. Beachten Sie bei der Nutzung, dass es sich um fehlerbehaftete Daten handelt. Bei der Aufnahme der Transkripte wurde nie von einer Veröffentlichung ausgegangen, es ging immer nur um eine grobe inhaltliche Erschließung. Es gibt zahlreiche Tipp- und Lesefehler, die nie korrigiert wurden. Auch für diese Veröffentlichung wurden keine inhaltlichen Korrekturen vorgenommen (lediglich die Nummerierung der Akten wurde überprüft). Auslassungen sowie der Wechsel zwischen eigenen Formulierungen und originalschriftlichen Passagen wurden nicht immer gesondert gekennzeichnet, wobei das Abtippen der Originalpassagen überwiegt (weil es im Handlungsablauf einfacher war). Es wurden keine Normierungen vorgenommen. Die Akten eignen sich aufgrund der Gesamtumstände eher für indirekte Zitierweisen und dienen vor allem auch für eine Orientierung über die Existenz und den Inhalt der Quellen.

Häufig wendet wurden Kurzzeichen:

...	dokumentiert Textauslassungen
//	steht für den Seitenwechsel in der Originalquelle
[...]	zeigt immer nicht lesbare Passagen an
?	deutet Leseunsicherheiten an
(R. Datum)	Abkürzung für Respondit – Antwortdatum der Belehrung (Juristenfakultät)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

V.R.W./

W.R.W. von Rechts wegen

V.f.d.z. Unseren freundlichen Dienst zuvor

Buchstabenkürzel unter den Belehrungen markieren die Autoren der Belehrungen

Weitergehende Informationen: <https://www.uniarchiv-rostock.findbuch.net/php/main.php#322e30322e32>

Das Protokollbuch vom Sommersemester 1631 ist nicht erhalten (bis 8. Oktober 1631)

Wintersemester 1631/32

Wintersemester 1631/32 vom 9. Oktober 1631 bis zum 14. April 1632, Decan Albertus Hein (große Acten), Thomas Lüdemann (kleine Acten)

Nr. 94, Rostocker Uniarchiv, 28. Februar 1632, Protokollbuch WS 1631/32, (Belehrung)

(ohne Amt, Zauberei)

An Jochim V. Blumenthal und Heinrichs von Blumenthal Witwe zu Lost

V.f.d. und grueße zuvor, edler gestrenger auch ehrn und tugentsahmer gueter Freunde vnd freunlicher als Ihr uns einen bericht sampt etlicher eydtlich abgehoepter zeugen Kundschaften zugeschicket vnd wie wieder die von euch Zeuberey halber eingetzoene Trine Stoetkenst weiter zu procediren, daß rechtens zu belehren gebeten, demnach erkennen wir dechand nach fleißiger erwegunge angetzognene berichte und eingeschickten eydlichen Kundschaften darauff fur recht, daß die wieder obgedachter Trine Stoerkens auffgebrachten indicia zur peinlichen frage nicht genugen, besonderen die selbe biß weitergehen vermutungen wieder sie auff und beygebrachten, vermittels leistungen gewonlicher urfhede der gefanglichen hafft zu erlassen und sie wieder auff freien fueß zu stellen sey. V. S. W. 28. Februar P.W.

Unu indictiu est probatu, fuga failiret welcher aber vorder captiva damit ditiret wiret, da sie teten getragen, dann wher ehre in die Hände zu kommen.

Sommersemester 1632

Sommersemester 1632, vom 14. April 1632 bis zum 9. Oktober 1632, Decan Alberti Hein

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

Nr. 3, Rostocker Uniarchiv, 11. April 1632, SS 1632, (Akte)

(Amt Wittenburg, wahrscheinlich Kindestötung)

Ehrneuste hochgelarte liebe Herrn, E.E. vnd hochg. gunsten, erinnern sich großgunstig was dieselbe, auff meinen bericht, und dabei überschickte guetliche bekindnuß, wegen der gefangenen Gerte Grotekopffs, sub dato 6. Marty innerst respondiirt. Hab derowegen nach verfließung der sechs wochen, dieselbe mit der tortur belegen, vnd die peinliche Ausage von einem qualificirten Notario verzeichnen lassen, wie auß der beylage sub lit. B. zu ersehen. Ist demnach an E.E. vnd hochg. G. mem. dienstfleißigeß pitten ihrer hirvor geschehenen vertröstung zur folge, mich des rechtens zu informieren, wie ich mich in diesem fall ferner zuverhalten, vndt mit wes Straffen die Gefangene zubelegen, damit ich mich darnach zu richten vndt ohne längeren verzugk die Gefangene zur verwirckter Straff gezogen werden möge.

Welches nebenst der Gebühr umb E.E. vndt hochg. G. ich dienstlich zuverschulden iederzeit vermugens bereit vnd willig. Uns allersambst Göttlichen Schutz treulichst empfendt. Datum Scharbow den 11 Aprilis Ao. 1632. (Amt Wittenburg)

E.E. vndt hochg. G. der freundt Jochim Pretze
(1 Seite)

Nr. 3, Belehrung der Universität: Uniarchiv, Protokollbuch SS 1632, vom 14. April 1632 bis 9. Oktober 1632, Decan Alberti Hein, (Belehrung)

Die Beklagte ist an den Pranger zu stellen und mit ruten außzustreichen und Auszuweisen (mit der Urfehde zu belegen)
17. April 1632 A.H.J.

Nr. 11, Rostocker Uniarchiv, 26. April 1632, SS 1632, Nr. 11 (Akten)

(Stadt Wismar, Zauberei ?)

Ehrneuste achtbahre vndt Hochgelarte, insbesondere gunstige Herrn vndt werthe freunde, Denselbigen thues wir hirbei zufertigen eine beschuldigung vndt eidtliche kundtschaft wieder eines alhir wohnenden, iedoch nicht Burgeren, mit Nahmens Lorentz Castens, es woll deßen Kegenbericht mit pitte, weil sonst muß beschuldigter darauff inmittellß in gefangliche Haft genommen, vndt ... ohn dem verbrechen nach mit gepührender Straffe anzusehen. E.E.hochgel. G. wollen die sache erwegens vndt vns darauff ihr rechtliches bedencken mitteilen, wir des gethane vereichte Kundtschaft ihr beschuldigter gestraffet werden solle, vndt zu ihm euch eine gewiße sententz in Lestern nahmen abfaßen. Solches vmb E.E. hochgel. G. nebst ihr gepühr, so zeiger pro Studio entrichten vndt zuverschulden, vndt wir wahrzeit willig, Unß semplich Gottes Schutz empfhelend, schlatz. Wismar des 26. April Anno 1632

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

E.E. Hochgel. G. dienstwilliger Burgermeister vnd Rath vonselbsten.
(1 Seite)

Nr. 11, vom 1. Mai 1632, Uniarchiv Rostock, Protokollbuch SS 1632, (Belehrung)

Auf Grundlage der überschickten Acte inquisitionem und Zeugenaussagen beschließt die Universität, daß der Gefangene Lorentz Castens mit den Zeugen Jacob Wangelinde, Johan Friedrichs und dessen Hausfrauen zu confrontieren sei, die Aussagen sind von einem Notar fleißig zu verzeichnen und wieder einzuschicken ist, auf der Straffe halber ferner ergeheth was rechtlich. 1. May 1632
P.W. und A.H.J.

Nr. 44, Rostocker Uniarchiv, 3. Juni 1632, SS 1632, (Akten)

(nicht Mecklenburg)
Niederwische Lentzen- Brandenburg
(Alten Mark, Fürstentum Lüneburg, Zauberei)

Vhunser freundlichen grueß vnd bereitwilligen Diensten bevor, Ehrneuste hochachtbahre hochgelehrte vnd hochweise, großgunstigen liebe hern vnd guehete freunde, E.E. h. achtbahren, hochg. vndt hochw. Werden auß angefügt bericht, durchlesende vernehmen, unß die beide Schwestern alß Engel Fend Ilse Rosinß vber Jurgen Kromharen bestendigliches ausgesaget, Nemblich daß er nebst ihres Bruder als Sunde Röhlen auß Unsern Gerichte gestoßen, Ob wihr nicks vnd Gestern an des Abendt denselben von des Sohn (Hohn) vnd vermahren, auch mit ihres Confrontiren lassen, so het er doch dieseß durchauß nicht gestehen wollen, besonders Standtheftiglichs geleugnet darumb wihr ihm auch in gefenglichs hafft nehmen, vnd schließen vnd verwahren lassen, wie er uber Morgenß etern umb 8 Uhren und vermahnet worden, Er mochte mihr solches in guete bekennen, weil daß factum Notorium, vnd so viel geniße besagungen, dasselbst aber ihme wehren alß her er endtlichen in unser vnd eineß Notarium vnd zeugen kegenwardt guetliches also bekandt vnd bestendiglichen aufgesaget, Peter Rosins weher des nachts zu ihm auß Morlick wie er die Pferde gefuetert weiten kommen, hatte ihm ageredet vnd gesaget, sie wolten hin vnd des Röhlen auß dem Gerichte nehmen, Welcheß er sich erstlichen Verweigert. Hernachen aber darinne gewilliget auch in Pferd ergriffen vndt mit bis auß Gerichte geritten. Wie sie miche auß Gerichte hommen, hette er die ferde gehalten, Rosins aber hette bis oben anß Gerichteß Buliken geklettert, wie er nuhn hirnen geschaffen, vnd der arme Sunde sich gereget, hetten die Pferd geschneuzcket vnd nicht stehen wollen, darumb er ihm zugeruffen er solt wieder herunter kommen, er mochte herab fallen, darauf er wieder herunter kommen, eine Leiter geholet, dieselbe angesetzt hienauf gestiegen, vnd des Larpen laß gemachet daß er herunter gefallen, vnd alß er ihme gefraget warumb er daß thate, hette er geantwortet die Schachen wehren gueth. Wen man dieselbe inß Waßer legte vnd daß Vieh davon trincken, vnd der Kopf wehre auch gueth hette aber denselben liegen lassen. Was des diese beide

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

Schwestern berichtet, daß Ihr Bruder zu ihnen gesaget, er hatte denselben seiner Mutter bracht, vnd dieselbe hett Gänse kucken helben vnd eis fullen, so alle Wochen darnach geworden, darauß gewatert, vnd sonst noch andern seltzamen rads wen andern dieseß Wepeß ghadtzmaße alhie gehen. Vnd aber er heir auf in guetliche besagungen nicht mehr berichten, viel weniger beständige, sagen wollen, wo der Kopf geblieben vnd wen demselben noch habe vnd brauche. Als habe wihe denselben noch in gefanglichen haften. Ersuchen vnd pitten demnach E.E. ha. hg. vnd hp wihe hirmit dirselbte Unß auch zugleich eines Rechtlichen Informat ertheilen wollen, wie wihr mit ihm ferner zuprocediren befuegt, damit alleß daß weiß deßhalß mochte noch verborgen vollendß an den tagk kommen, vnd andern zum epempd dafür gebuerliche gestraffet werden möge. Ob wiehr nemblichs Ihm durch der Schandtthaten mit Verleugnunge seine Instrumenten erstlich hent bedramen, vnd do er alß den noch nicht deselbe grund vnd Umbstendlichen bekennen wolte, peinliches aber doch gelinden Maßlichen weiß umb erlangunge der wahrheit Verhörn vnd befragen laßen mögens .

In diese dieselbe sich verweigerlichen anweisen werden, daß seine wihe umb E.E. ha. hz. vnd Herr hinwieder sambt danckbahrlichen daleunge, der geben zur verschulden allerwilligsten Gebe in der Niederwische Lentze an 3. Juni 1632.

E.E. Hg. Hgl. vnd hire dienstgefleisen Frantz Julniß was des kensebel von Bochis vnd Bancke Erbsassen, George Ludwigg des welle in der Niederisch Lentze Erbsassen Sehl Kuhne Ludewigg des vercksten gelaßenen Unmündigen verdeneth Vormündern. Alexander des (Wer) Braniksten vnd Lhestorsch Ludewigg des (s)wechsten ach Erbsassen in der Niederwisch Lentzen.
(3 Seiten)

Nr. 44, Belehrung der Universität, SS 1632, 7.Juni 1632, Protokollbuch (Belehrung)

An Frantz Julis von dem Kusebeck, Herr Ludwig von Mellen auf Cochin Bencke vnd in der Niederwische Lenz Erbesassen als Khun Ludwig von Verneksten gelassenen unmundigen Kindern Vormünder

Auf die überschickten Acten wegen des Gefangenen Jurgen Kramkowen erkennt die Universität: er kann wegen seiner gutlichen bekantnis unter beisein eines qualifizierten Notars, vom Angstmann mit Vorlegung seiner instrumente woll terriert und befragt werden, ob er gefangener oder Peter Rosins den aufgehenten mit dem galgen gestollen vnd waß sie davon vor stücke weggenommen haben und wo sie daß weggenommene gelassen haben. Der Strafe halber ergeheth ferner was recht ist. Auch Peter Rosins soll in gefengliche haft genommen werden, gestehet er gutlich, so soll er mit Jurgen Kramkowen und seinen Schwestern Engel vnd Ilsen Rosin confrontiert werden. Alles ist genaustens aufzuzeichnen.
7 Juny 1632
Ht. T.V. A.H.J.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

Nr. 45, Rostocker Uniarchiv, 3. Juni 1632, SS 1632, (Akten)

Unsern freundlichen Grueß vnd bereitwillige Dienste bevor Ehneusetete hochachtbahre, hochgelahrte vnd hochweise, großgunstige liebe Herrn vnd zuverlässige gerechte Freunde, E. E. ga. Hgl. vnd Hochw. können wihr erheischender Noturft auch hirmit unberichtet nicht lassen, wie daß nicht alleine vorwegen Ursachß verfloßene zeit, wollselbigen verstarbenen, vnd respective gewahsenes freundliches Liebe Schwegerin vndt ohmbß, Köhne Ludwigk des Manckstens alhir sehr nachdenckliche Reden gesgen sonderlich über sambt solten ihn 3 hiesigen bösen Weibern vergeben vnd umbst leben gebracht haben. Wie des auch der Furste Medicus auß Lurbeß welchen Ihn curieret dafür gehen des Ihme Gift verbracht worde, besondern ist frick auf Unsern hiesigen Unterthan mit nahme Clauß Kramkowen nuhnmehr 27 Pferde, gantz gesundes Leibes umbgefallen vnd umbkommen. Ob nichts wol vorverlauffenen Jahren, alle solche Zeuber heren durch Wundersahme (?) guetliche bekantniß nicht wenigk seind an den tagk kommen, und nach eingeholeten urtels vnd Recht gestraffet worden, So sinds sich doch nichtz, denselben noch mehr ohne derjenigen voruben wihe annoch guete peinlichen Zutritt heben, sonderlichen aber findet sich ein sehr verdachtigß vnd beruchtiges Weib nemblich Peter Jelentz Nahmenß: Ilse Rosinß, Weheregens wihe nachfolgenden 6 Corta Indicta suben. Welchens allenß in Unser aller vnd eineß detzin Resurtes Notarii vnd Zeugen präsentz vorganges sich vns Notario vertzeignet worden.

Einmahl int ihr leibliche Schwester Engel Rosinß Stoffen Buße des Wendtmuhlerß alhir Ehefrauen an Verblichen 9then Marty umstand vnd gantz bestendigliches Ihr in die Zeuges gesaget, daß sie furs Jahre in der Lundte selbigen mit einem Schwartzten Ganse blur, vnd Ihn Leibes friche vnd fast umbß Leben gebracht hette, welchen also Zeugengen, wie sie hetts Sonnabend ihre dirne Ilse Froße genandt, zu ihr auß Hauß gesandt. vnd ein Brodt was ihr holen lassen vnd diese Ihre Schwester Ilse, aber nun ganß abgethan hatt, denselben gefluchet vnd kein genemhet, hette sie zu gemelter dirne angefangen vnd gesaget Sie wolte die Gans saur kochen, Ihre dhermaßten solte hinschicken vnd davon muß holen lassen, wen sie nuhs vorgemelte dirne nach den fleisch gesandt, vnd dieselbe etwaß gebracht, alß hett sie also bald mit zwen fingern eins wenig ahn der Stuckes in den Mundt genommen, davon sie sich strachst ubel befinden auch ferner also kranck worden, deß sie das Sontagß die frawen holen lassen mußen, wehre ihr also wegezade gange vnd hette eine wurzeitige Geburt gehabt, wehre als 16 wochen mit ihr gewehsen, die Frucht aber hette nun wol keren können, Sonsten wehre sie ohne Lust gewehsen, wie ihr die in solches fallen einemaß gelustet hette, daß ubrige Saurfleisch sambt der S(t)uche hette sie hinter die Haußture gegoßen, die wo sie mehr davon genommen vnd genossen hette, hette sie sambt der frucht das Leben lassen müssen.

Ihr Man hette eß nicht gewußt, das sie es Ihme nicht sage durffen, zu anderen Leuten hette sie es wol gedacht, Sonderliche aber kegen ihre Schwester Catharina, zu welche sie gesaget, O Chaterina hette ich des Schwartzten fleisch nicht gessen, hette desses ihren Manne Cenge hernach allererste geoffenbahret, zu alle mehegleichs (Unglücke??) wehre einer große kendle vnd ein Stucke Ganse fleisch in der Schwartzten Juche geweshen, hiernauff het die Jelentzsche sonsten Ilse Rosinß genannt gestanden, daß sie des Schwartzten Saure Ganse fleisch dieser ihrer Schwester Ilsen, bei gemelter Dirnen domahlß gesandt hette, dabei aber eingewandt darin wehre nichts böseß gewehsen, sie hette ihr wol ehn Korb gesand, der ihr

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

gelüstert hett, wovon aber ihr nichtß böseß wiederfahren sei, sagte ihr nuhn dieseß auß Haß nach, worauf sie wieder bestendigk geantwortet sie hette keinen kesse wes ihn entpfangen, zu mahls ihr da einmahls gelustete hette, so sagte sie ihnß in nicht auß Haß nach besonderen eß verhalte sich in der warheit also daß es ihr nach der geleidten Sauren Stucke also ergangen wehre ihr domalß alsofort uff Hertze gefallen vnd stunde ihr noch darauf konte vnd wolte auch sies eß alleß vff Notfall mit ihres ordentlichen Eides wol bekräftigen, So bestercket auch solches vorgemelte Dirne vnd gestehet, daß sie ihr das Brodt vnd Saur Ganse fleisch geholet, daß ihr Schwester Ilse durch ihr sagen lassen sie sollte unß davon holen lassen, das sie nachmalß kranck werde, zu allen vehrzeichen (wie Unglück oben) hett sie sie geschlagen des sie sol gange gewesehe, so wehre auch eine Kaul in der Juchen gewehsen, Ihre Schwester Catherina berichtet auch sie mochte es ihr wol geklaget haben, eß wehre lange her vnd ihr vergessen.

Furß andern berichtet obgemelter Clauß Kramkowen daß fur dreys Jahren, eins sehr beruchtigstes Weib die Schwartische genandt wie sie auß der Niederwische auß furcht bis ins Gerichte wotlich entlaufen, vnd ein zeitlangk in Chim Werniks Haußen desalbst sich ufgehalten zu dies Werniks gesaget O mein vndlen Clauß Gramkow vermeint daß ich Ihme solche Pferd vmbringen, Nein ich habe keine Schuldt daran, saget ihm nuhr daß solches die Peter Jelentsche womit sie diese Ilse Rosins gemeint thut, vnd ihm die Pferde also vmbbringet, wenchens auch ihr gestaldt diesen Chim Werniks in der Nachfrage gestanden Wie ihn auch Jacob Jelert nebenst seiner frawen hochbetrauerlichen ausgesaget, daß die Schwersch (Schwartische) keen Plonia Brahnß gesaget, nicht sie sondern die Peter Jelentschen brachte Clauß Kramkowen die Pferde vmb, welches auch die Schwetsche sollensten in Kegenward des Doctoris Goergi Coppen vnd Christoff Ludewigk vnd Vermickstens ausgesaget.

Furß dritte, so beruchtet auch Clauß Kramkow daß wie er fur drei Jahren in der Vorzeit zu seines Nachbarn Peter Jelentzen gehen vnd mit ihme wegen daß Sauterß welchen sie zusambde hulten mußen nach wollen, vnd biß fur dessen große Haußthur gekommen, er durch die Thur gesehen Nachfolgendes: Erstlichen hett sein Weib diese Ilse Rosins bei Ihren Pferd gestanden, vnd in blossers Neßen in der Hand gehabt, ferner wehre ein großen langen loden Seil denn Bindt langk so mit die Pferde gestanden, vor des Pferdes, wie einen abgezogene Pferde haut gelegen, vovon die Pferde so naturlches gefressen, als wen sie dan Karn fur sich gehabt hetten, wie er aber an der thür geklopfet, wehre sie in den Stube gelauffen, vnd alß er drauf nach dem kleinen thür herumb gegangen, inß Hauß kommen, vnd hernach eigentlichen sehen wolle hette er nichts gefunden, besonders als wehre gantz hinwegk alß wehre eß deüelbst fur des Pferdes Kein gesehen gewehsen, vnd des er nuhn solches Ihr in die Augen gesaget het sie nebes Ihren Manne geantwortet eß wehre ein alter gehlen Sack gewesen, davon sie ihr Pferde gefuttert hette, daß andere ahn alleß geleugnet, Kramkaren (Kramkow) aber het angezogen, des er durfet mit seines orpschen Eyde uff Nahfne wol benehmen könnte.

Furß Vierte berichtet offgemelter Clauß Kramkow daß des er deswegen diß Weib allezeit so sehr verdachtigk gehulten vnd is erinnerungen, somaß unverwindlichs Schadens in dem Jhar so viel Pferde, so gesundt Leibeß umbkommen, vnd gedachter muße doch davon lauffen, alß hette er vor dreyn Jahrs, uff S. Johannis tagk in Eisen (Eifer) seine Buchse welche wol gehen an der Wandt gehangen, ergriffen, zus Gruße herauß gangen vnd sie erscheßen wollen, vnd der sie ubs sie

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

seinen Sohn, heruber gehen, vnd er niche die Buchse anlegen wollen, vnd sie etwan nuhr zwein Stucke breit des Ihm gewehsen, wehre sie in seinen augen, vorviel es im hellen Mittage gewehsen, Verschwunde, daß er nicht gewußt wo sie geblieben, welches er wole eidlichen beteuren konte.

Endtlich auch zum funften berechtet vorgedachte Engel Rosins wie sie fur drey Jahrs zu dieser Ihrer Schwester Ilse der Jelentzschen inß Hauß kommen, vnd sie Ihr auf einen Neuen Kisten Essen gesetzt, hette dieselbe zu Ihr angefragen vnd gesaget, hör ich wil dihr vnß Naweß sagen, der sind die bengels, ihrs eigen Bruder Peter Rosins vnd Jurgen Kramkow niemandt hinge wehsen, vnd hulen den Sunde Stohlen auß dem Gerichte gestohlen, haben mihr vnß anderß davon vnd einen andern frauwen Kramkowen Mutter niemandt den Kopf gebracht, wie sie mihr den Kopf nicht bringen wend damit ich meinen gense Lohn, halben vnd fordern, darauß weiter hen, so viel ichß nachsagen, dazuf sie die Hende wes sich geschlagen vnd geantwortet o schrigk wes das die Gerichtß hinrichten horeten, mußten sie mehr hangen, hette also des essen stehen lassen vnd wehre davon gangen, welches die Jelentzsche in der befragung vnd alß sie mit ihre Schwester confrontiert worde so mit gestanden, Ihr Bruder hette es ihr gesaget, daß er vnd noch einer den Sohle auß den Galgen gestossen hette, wehre des nachts geschehen, vnd hett ihr Bruder ein Ledder heimlichs des Leppineß ihn geholet, Welche des anderns tageß noch da gelegen, So het sie auch nach langen Ermahnen, Endtliche bekandt vnd sie zugestanden daß sie gesaget, wo sie den Kopf nicht kriegete so wolte sie es nachsagen, Kramkow hette zu Ihm Bruder gesaget er hette den Kopf seiner Mutter gebracht, dieselbe hette ihm Kuhe, Kalber vnd ein fullen daraus gewetert, die wehren so (Armcke)? darnach geworden, welches sie den Kramkow bey der Confrontation in die Augen gesaget.

Letztlich vndt furst sechste, berechtet diese Ihre Schwester Engel noch dieses, Ihr Schwester Pollitta so ein Jahr bey ihr gedienet, hette gesehen, daß die Jelentzsche ein Messer in die Wandt gesteket, vnd eine Schtucke es einer Diebekette darauff gehanget hette, welchen sich wie ein Uhrwerck gereget, welches Zwer diese Ihre Schwester Pollita in der befragungen gestanden, aber gesaget sie hette des Messer in der Stube in eines Hemden gestickt vnd darauf eines kleinn Eysen Rinck gehangen, welcher darauf bisweilen gebimmert, bisweilen stille gestanden, nacher auch gesaget, sie hette das Messe auch wol anderswo hingestecket bey der Confrontirungen aber sagte die Jelentzsche sie hette zu Saltzwedel wol gehoert, daß wen man ein Messer in eines etsch stechen, vnd eines eysen Ringk wen einer Diebekette dazu hangen thate, so wehre derselbe nimmer stille, so hett sie es auch versuchet, hette ein Messer in ein Wande gestacket vndt eine kleinen Ringk welchen sie auf Ihn Scheinstule gefunden darauf geheniket hette sich aber nicht gereget vnd wehre der Ringk mit Ihmß Manneß Breten nach Gordelen gekommen.

Wan wihr des auß des peinlichen Nhachtz gerne mochten Informiert sein, wie mit diesem besagten sehr beruchtigten vnd gantz verdachtigten boßen Weib weiter zu verfahren sein, weil wihe daselben auf vielfeltiger Klage vnd anhaltz des Kramkow in gefenglichen Haft nehmen lassen müssen, weil er sich selbst neben ahn schließen lassen. Ob wihe beruhiget vnd befugete diß Weib zu ergrundigen die Wahrheit, weil auß solchen Weiben in guete schwachs etwas zubringen, Erstlich enßlichs durch den Scharffrichter mit vorlegung seiner Instrumenten Terriren vnd bedrowen, vnd da sie alß des noch nicht beleren wolte peinlich indoch gelinde vernschliche müssen befragen vnd verhoren zulassen, Damit Ihrem bose

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

thaten die auch ihrem Comperschen an den tagk kommen abgefihret vnd anderen zum merklichen Exempel gestraffet worden muge.

Hirin deselbe sich wolsahen lasse etzigen words solches seind wieh nebenst dem gebein so zeigen daruff davon demchfalsch erlegen wirndt vmb E.E. Ha. Jsl. hergst hinmer zuvorschuld einen wullgk selbige hirmit is des Schutz des Gotts empfohlen. der Niederwische Lentzen (Crentzen) des 3. Juni 1632. Ja. Jg. Wd. Dienstgefleiß

E.E. Hg. Hgl. vnd hire dienstgefleisen Frantz Julniß (Julius) was des kensebel von Bochis (Bachen) vnd Bancke Erbsassen, George Ludewigk des welle in der Niederwisch Lentze Erbsassen Sehl Ku(ö)hne Ludewigk des ver sten gelaßenen Unmündigen verdente Vormündern. Alesamden von Vwancksten vnd Christoff Ludewigk des (s)wechsten ach Erbsassen in der Niederwisch Lentzen.
(6 Seiten)

Nr. 45. vom Juni 1632, Antwort der Universität (Belehrung als Niederschrift auf den Akten):

(nicht wörtlich)

Die besagte Peter Jelentzen bzw. Ilse Rosins kann in der gefenglichen Haft befragt werden, gesteht sie nicht so kann er von einem Angstmann mit dem Vorzeigen der Instrumente und befragt werden, was von einem qualifizierten Notar festgehalten werden soll. Er soll gesthen wie die Pferde des Claus Kramkaren umgekommen sind, Die Zeugen sind unter Eid nochmals anzuhören. Alle Antworten sind aufzuschreiben und einzusenden, ferner ergeheth was rechtens ist.

(Alten Mark, Fürstentum Lüneburg)

Nr. 45, SS 1632, 7. Juni 1632, Protokollbuch, Nr. 45 (Belehrung)

Ilse Rosins ist mit den Zeugen zu confrontieren. Gestehen die Zeugen weiter ihre Aussagen, so ist sie vom Angstmann mit der Vorlegung seiner Instrumente zu terrieren und von einem qualifizierten Natar umbstendlich zu befragen wie die Pferde des Jugren Kramkow umbgekommen sind und ob sie dessen schuldig ist, was sie ihrer Schwester Engel gesaget und was sie in deas Schwartz Sauer jeuche getan hat, was sie ihr zugeschickte hat, wie auch was es fur ein altes golber seil gewesen ist, womit sie die Pferde gefuttert. Auch wie sich das mit dem von ihren Bruder vom Galgen aufgehängten Teilen verhält und wo der Kopf geblieben ist und wozu sie ihn gebrauchen wollen. Die Antworten sollen wiederumb eingesandt werden. 7. Juni 1632

At. T.V.

Nr. 60, vom Juni 1632, Peter Zelerb, Bauersmann aus Niederwische Lentzen, SS 1632, (Akten)

- seine Frau wurde angeklagt Lebensmittel der Windmüllerschen, die sie vor den Soldaten in Sicherheit und vergraben hatte, gestohlen zu haben

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

- nebenher wird sie wegen des Besitzes eines Totenkopf beschuldigt,
- der Mann vermutet das er von dieser Frau so sehr gehaßt wird, daß sie ihn wegen solchen beschuldigt

Nr. 60, SS 1632, 19. Juni, Nr. 60, Protokollbuch (Belehrung)

Verhält es sich so wie der Konsulent geschildert, so sind die gerichteten Junkern schuldig seine Frau der Haft zu entlassen viel weniger darf sei mit der tortur belegt werden. 19. Juni 1632 A.H.B., N.S., T.V.

Nr. 62, Rostocker Uniarchiv, 17. Juni 1632, SS 1632, (Akten)

Vnsern freundlichen Grueß vnd bereitwilligen denste bevor, ehrneuste hochachtbahre, hochgeehrte vnd hochweise Großgunstige Hern vnd guete freunde. Auf E.E. ha. hg. vnd ha. zuß vnd vnsern eingeschickten Berichte an Vrrblichens 7. ten Monatß tagen Juny wegen des Gefangenen Jurgen Krimkowen gesprochenen vnd zugeschickte Nachtßbelehrung wohin wihr billigk freundlich danckbahr haben wihr deselben am 14. Juinus an des Abendt durch den Scharfrichter auß lentzen mit Vorlegungen seiner Instrumenten erstlichen terriren vnd durch einen qualificirten beglaubten Notarium vnd Amdsbeamdt auß gemelter Stad dabenebens umbstedtlichs befragen lassen.

Weiß nicks deselbe auf solche bedrowen vnd befragungen aufgesaget, bekandt vnd sonsten dabei mehr vorgefallen vnds E.E. ha. Jgl. vnd Hern zumpts den lange nach auß deß Notary auf ritharlats Dorcument sub. Lit. A. wollen nehmen.

Wen des in deselben Zweifelß ohne annoch viel boßeß vmberge, sonderliches uber wegen seiner Muttern welche Ihme hirtzu vnlach wird angeretzet vnd die hern Schale daß armen Sunderß zu allen bösen selbesten wol gebraucht haben vnd auch sie sonst von diesen uffgehenckts Körper sie Gliedmaße nuhn genowmmen wehr sie bekommen, noch habe vnd gebracht, vnd ob nicht die Gefangene Ilsebe Rosinß die hirscheln auch gehabt vnd gerauchet, oder waß sie sonsten von den arpen bekommen, weil sie zu Ihrer Schwester Engel gesaget, sie hette Ihr waß anderß gebracht, Sonsten auf diest mit seiner Mutter große Gemeinschaft gehat.

Alß ersuchen vnd pitten wihr hiermit freundlichst E.E. Ha. Jgl. vnd Heng. daß waß in des Notary documento erfaßet vnd hirbei angetzogen worde, mit fleiß Verleßen, verwegen, vnd Uns darüber eine anderweite Rechtsbelehrung vnd Antwort fur die gebeine weil zugvorderst danckbehclichs verlage vnd entheile vnd zusande wollen.

Ob wihr nuhn befugt Ihme Jurgen Kramkowen nuhnmehr / weil er solchen gestale nicht guedlichs bekennen wollen, vnd verstokungen der wahrheit, vnd waß deswegen in Ihme noch Verborgen, vnd daß durch des Notaries Umstandlichen befragen zulassen, damit alles waß disseß an Ihm Verborgen sollendß an den Tagk kommen, vnd andern auch andern zum Ertrücklichen Exempel gestraffet werden möge, oder nur wes Straffe er zbelegen sei. Solches sind wihr umb E.E. Ha. Jg. vnd fern zuverschulden anerbothen. Selbigen hiermit des liebe Godt befehlandt Gebe in den Niederwischen Lentze an 17. Juni 1632.

Frantz Julios von der Kuesebeck, Georg Ludwick von wellen Alexander, vnd Christopf Ludewik Guettern den von Vernickstens.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

P.S.

Wie daherbeitungen Unsern dienste vnd Verfahrungen mußen herbey wihr E.E. ha. hgl. vnd. Heng hiermit noch berichten, wie daß der gefangene Jurgen kramkow Unvermutlich vergangens Sonnabend alß des 16. Juni sich mit Hulf der seinichen, nicht alleine mit hellen vnd Schloßern auß Vnser eines sehr hohe gefangnuß gekommen, besondern seine gantz berucht vnd verdeckt Mutter ist auch nun draus gelauffen.

Wos nuhn daß noch wohlunwartschen habendeß angeklagtes vnd shr beruchtigteß Weib nuhn bei der entlauffenden Weibe gewohnt vnd mit derselben ein so beruchten große gemeinschaft gehalten, vnd ohne allen Zweifel die von das ufgehanchtes Kopfes abgeschagene Finschale zusambde zu allen bosten woll worde gebracht, auch wol sonst an Menschen vnd Vieh unerhörte Mißethaten miteinander begangen haben, wie das deß Sell Kuhno Ludweigk des Vernichsten Wittwen berehtet, des sie eine zeitlang hero wenigk kalber aufzogden können, wie sie den des Jahr etzliche 30 Kuhe nuhr 4 kalben behalten, allenander wes Werniksten der Ihre nahe wohnt, berechtet uberenmaßen, daß seine Perde auch keinen behalten können. So ist auch alhir Kundt wie unberigbahr, daß wen dieses, das gefangene Weibeß manneß Bruder Kinder, geligeß todeß gestorben, in daß deß eine todt gefunden worde, vnd wie wihr diß weib am 15. Junie darumb zu Rede gesetzt, hat sie die augen nieder geschlagen vnd darauf gesaget, Ja die Kinder bevorab aber bestercken nichen die Flucht, dieses Kramkowen Mutters des weiß Clauß Kramkw hochteurbahr was Ihr aufgesaget nemblichs daß sie Ihme angesprochen vnd fesgk gebeten, er mochte doch was bey der gefangenen vorhörungen Ihrethalben etwaß vorhole, Ihr einen weinik geben vnd sie warnen.

... Ob nuhn Ihme, was wihr Ihn wurden bekommen werden, durch des Scharfrichter, wol peinlichen Verhöre auf sonsten befragen lassen muegen oder mit was Straffen er alß den zubelagen sei, Damit wihr dessebens gueter beredtschaft haben vnd Unvs darauf zu stüchtzen wissen. Diesens Unserens Sachs vnd pitte verhostensch wo

Vnd wir sind es sambt dem gebete allemahl darmit wullgk von schuldgk heben an 18 then Junius 1632

Dienstwilliger wie Obgemehlter
(6 Seiten)

Nr. 62, SS 1632, 23. Juni 1632, Protokollbuch, (Belehrung)

Auf überschickung der Bekenntnisse des gefangenen, itzo aber zuvor gewichenen Jurgen Kramkowen, erkennt die Universität das der junge Kramkowen wegen seiner Aussage nicht peinlich verhört werden kann, sonder wegen seiner begangenen Taten juertichen Vorweiset werden muge. 23. Juny 1632 A.H.J. N.S. T.V.

Nr. 63, Rostocker Uniarchiv, 17. Juni 1632, SS. 1632, (Akten)

Unsern freundlichen Gruß vnd bereitsahmen dienst bevor erneuster hochachtbahre, hochgelehrte vnd hochweise großgunstige liebe Herrn vnd werthe freunde. Vns hahinn an

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

Unlansten 1 ten Juni von E.E. Gz. Hg. von hochm. gant gesprochen vnd uns zugesamdtes Nachtlichen Unterricht wegen deß gefangenen weibes Ilsebe Rosieneß wofur wihr auch danckbahr haben wihr deßhalben gleichengestalt an 15. Junius des Morgenß durch den Scharfrichter mit Vorlegungen seiner Instrumenten, erstliche bedrawen auch durch des Notarium vmbstendlichen befragen lassen.

Waß nuhn diß Weib, uff solche bedrawen vnd befragungen ausgesaget vnd dahin vorgelaufen vnd EE. Hb. hg. war hochm. gantz aus des Notary schein sub. Lit B. verlasden vornehmen.

Was den in diesem gantz berucht vnd betzuchtigten bösen weibe sonden allen Zweife noch wol eine böseß Verbergen auch Ihren sonderlichen Comtzenschen (Complechen) in dem dorf Murtze (Wurtze) haben, vnd mit welchen sie wird viel bößenß an Menschen vnd Vihe begangen, haben wie der Clauß Kramkow, an eides statd vnd also gantz bestandiglichen aufgesaget in Vnser allen vnd des Notari prechentz daß hans Kramkowen Eheweib mit welcher diß weib wie alhier gehe Kundbahr große gemeinschaft gehalten, Ihme angeredet vnd hefftigk gebeten, er mochte doch, wens ihme fallen vnd vorfinden Ir eines weinik geben vnd sie warnen, wie deß auch alhin der Nacht gangen gewehsen (gewußt), vnd als sie Vernommen, deß wehr zu diesen Weibe keinen peinlichen zutriette bekommen, wie auch zu Kramkowen, nehmen sie wieder kommen, vnd weil siß Nachtbahn gewesen (gewußt), vnd wihe fñht geweiß, wehre sie der Ilsebe Rosinß dis gewesen (gewußt), ist sie sehr viele gewahsen vnd hat hestligk Haufs anhn solts wihe dens thun vns wenß morgescherten wehre, so wehre auch seine noch habende Pferde hinder dann sie gesessen augenschenlichen besser geworden.

Vnd aber solcher gestalt vnd mit guetlichen oder ernstlichen befragungen auß solchen Weibern wol nichts zuerlangen. Alß thus wihr E.E. ha. hgl. vd. hrg. nochmals hirmit gantz freundlich ansuchen vnd pitten, derselbe, denselbe mahlens in des Notari Documento beglichten auch sonst angezogen worden Vnbeschiden Vrdassen latzuhlen vnd vns darüber für die geben einer rechtlichen Information bey Zugern zu Ruie worde lassen wollen. Ob wihr nehmlich auf beruhzigen vnd befugt dis weib durch des Scharfrichter mit der Tortur belegen, vnd also Peinlichst aber doch gelinder maßen verhören, vnd danebst durch des Notari anderweit umbstandlich vnd uff alle vorige puncte befragen zulassen, damit Ihre vnd Ihren MitCompenschen Vermetschen große Untathaten an den tagk kommen anders zum dencklichen Exempel gestraffet vnd alß diß böse Vnkraut allermuglichstens außgegetet vnd ausgerottet werden möge.

(Abschiedsformel)

Nederwisch Lentzen 17 ten Juny 1632,

Franz Juliuß von der Kuesebeck, Georg Ludewigk von wellen Alexander vnd Christopf Ludewigk Wittwen

(3 Seiten)

Nr. 63, SS 1632, 23. Juni 1632, Protokollbuch (Belehrung)

Die Gefangene ist noch zur Zeit mit keiner tortur zu belegen, sondern mit gnugsamer caution sie der gefenglichen Haft wieder zu erlassen bis gewissere und beständigere inticin gegen sie beigebracht werden. 23. Juni 1632 N.S. A.H.J. T.V.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

(Bart, Vorpommern, Sodomie)

Nr. 48, vom 01. Juni 1632, SS. 1632, (Akten) (Barth, Fürstentum Pommern, Sodomie)

Vnser freundwillige Dienste vnd grueßen erpetung bevor, ehrneuste, Großachtbahre hochgelarte, Zusonders gunstige herren vnd hoher gute freunde, demnach in unßers guedigenn Aurstann vnd Herren, herr Franz Carlle, vortzogen zu Sachßen, Engmann vnd Westpfahlen königl. Magtt: Zur Schweden bestaltenn Obristen zur Roß vnd Rueß, hießigen gepurte vnd Furste Amptt zur Barth, ein Mißthater Nahmens Hans Schwarze in vorhabenden Diebstall betreffen, alhier gefagklich gehalten, vnd zu zu unterschiedlichen mahlen doch mehr guet vnd freiwillig als terriret examiniert unv befunden worden, daß ehr nicht alleine Diebstall, strassen gewalt, besonderen auch Sodomiam contra naturam begangen, wie solches E.E. vnd age aus beigefugtten verschlossenem Protocoll mit mehrenn ersehen werden. Wann aber unserns erachtens solche telicta hoch vnd an Leib vnd Leben strafbahrm vnd das wegen einer der herrn achts gelarten Sententz benötigt. Des pittens wir dienß freunde E.E. vnd kgl. die Acta vnd protocollum unbeschreret fleißig durchlesen vnd erwagen vnd in Nachmann hochgedachtes Vnsers gnadigen Rusten vnd herrn eine dann Rechtene gemäß Urthell vnd Sententz abfaßen prominyrenn vnd uns dieselbe so balt wie mueglich zur nebst den verschloßenen acis unter ihrer facultet Zusiegell ertheilung vnd vberschicken, daß sies vor nebst Göttlicher obhalts empfehlung vnd f.f. vnd agl. fur die gebuer welche jenger botte bey sich hatt vnd was ihr abgefordert vnd ein Schein mit gethanlet werden kann, bestes fleißes zur beschuldung gefleißenn Datum Barth d. 1 Junny Anno 1632.
Beamten daselbste.

Nr. 48, SS 1632, vom 8. Juni 1632, Protokollbuch (Belehrung)

An die furstlichen Beamten zu Barte
Wegen der Überschickung der Acten des Gefangenen Hans Schwarze erkennt die Universität, daß der gefangene wegen seiner Diebställe, der Straßenräuberei, auch beim 5,6,7,8. Punct bekannt Diebstählen von Pferden, nochmals befragt werden soll. Insbesondere auch wegen der Bekenntnis der Sodomia, wo er bekannte das er vor 2 jahren in des Peter maderowen Stalle mit einer rothbunten Kuhe zuschaffen gehabt hätte. Gesteht er diese, besonders die Sodomia, sowohl gutlich als auch peinlich, kann er mit dem feur zum Tode gerichtet werden. (Carolina 56). 8. Juny 1632. A.H.J. und N.S.

Nr. 128, SS 1632, 4. Oktobris 1632, (Akten)

(Stadt Malchow, Zauberei ?)

Unsere freundwilligen Dienste zuvor, erneuste hochachtbahre vnd hochgelarte insonders vielgunstige liebe Herren vnd zuverlessige gute Freunde, nebenst erbitunge Unser freundtlichen dienste geben E. h. vnd Y. wir hirmit zuerkennen, wir daß wir einer

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

Rottenfergeschte, Ihrn berichte nach, mit nahmen Anna Margreta Ahnfeldes, auß dem Fürstenthumb Holstein von Kihle burtigk, nebs ihre bey sich fahrenden Knechte, Magden vnd Jungen, C: welche Rottenfergeschte mir Jochim Hurninger, den 12. Septembris, diests jahres jery braune wilden, so sie durch gemelten ihren Knecht vom Jabelschen felde, in den Fürstenthumb Brandenburgk, enter dem angste mitstod stolen vnd wegnehmen lassen, vnd 26 Rechsthaler vnd 22 ß vorkaufft, dieselbe pferner aber von einem Baurstman Peter Lembken auß gnugksamen beweiß wiederumb abgestodert worden, in den 29. vnhdem gefencklich annehmen lassen. Man den deselbe Knecht, wie er von unß geleich pfener halber, zu rede gesetzt worden, solchen diebstal nicht alleine gestanden, sondern auch nicht gutwillig darzu bekandt, daß er vnd der bemelte Junge, die gelbe wilde vd den weißßen botlir, welche sie den 24. Septembris abermal bey sich gehabt, vnd den 3. ging von einem Baurstman Hele Krönden von maßfelde, auch wieder abgestochet worden, vom Maßfeldschen stelde bey putlist, uff der geregten Anna Margreta Ahnfeldes geheißt auch gestolen, vnd dieser Knecht auch mit derselben deswegen gebürlichen confrontiert worden, wie auß beygefugten bekantnuß vnd gehaltener Confrontation zuersehen, vnd dahero zuvermuthen, daß dieses weib vnd dieser Knecht auch noch ander ubelthaten mehr werden vorübt haben, Alß gelanget an E. H. vnd Y. gantz freundsliches bitten, dieselben wollen vnß, uff so gethaner gutlicher bekantnuß vnd gehaltener confrontation, auß dem rechten belehren, ob nicht dieses weib vnd dieser necht, auch die beiden Magde vnd Junge, man das weib unc Knecht dieselben ferner öffentlich notiren würde, zu erkundigung lassen, waß dahinder stecken möchte, mit der tortur zubelegen peynl. , welches umb E. H. vnd Y. nebenst der gebuhr so eigen dafur entrichten wirdt, Zuerwiedern , pundt wir geschlissen Datum Alten Malchow, den 4. Octobris, Anno 1632

E. H. vnd Y. dienstg. Wigandt Maltzan Hauptman vnd Jochim Huening Kuchenmeister daselbst.
(2 Seiten)

Nr. 128, 6. Oktober 1632, SS 1632, Protokollbuch (Belehrung)

- Auf den Bericht und die guthlichen bekantnuß erkennt die Universität, daß der Knecht Andreas Riebe vnd Anna Magreta Ahnfelden mit der mäßigen Tortur belegt werden dürfen, die Bekanntnisse sind durch einen qualifizierten Notar zu verzeichnen. Auf die peinliche Befragung soll weiter ergehen was des recht ist. 6. Oktober 1632. A.H.J.

Im Wintersemester 1632/33 fragt der Konsulent erneut nach (Akten sind nicht erhalten)

Wintersemester 1632/33

Nr. 2, vom 15. Oktober 1632, Protokollbuch vom 9. Oktober 1632 bis zum 14. April 1633, (Decan Laurenty Stephani) (Belehrung)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

An Wigand Moltzahn Hauptman vnd Jochim Hueningk Kuchemeister zu Malchow
V.f.d.z. edler therwesen, auch achtbar vornehen günstige gut freunde. Alß ihr unß anderweit über eingezogenen Anna Margaretens Ahnfeldes vnd Andreaß Rieben gethane guet. vnd peinliche bekandtnuß, annexa confrontatione der Anna Margareta Ahnfelden mit ihren beiden gefangenen Magden abgehoret und euch darüber deß rechten zubelehren gebeten. Demnach nach fleißiger erwegung gewegter Bekandtnuß darauf vor Recht daß gefangene Anna Margaretha Ahnfeldes vnd Andreaß Riebe by solcher ihrer gethanen Peinlichen außsage vor gehegtem gerichte nochmals gutwillig vnd bestendig verpleiben, die gestandenen diebstalle vnd Übelthaten gutheteils in der Nachsage, so ihr deshalben in des negstgelegenen ortens anzustellen schuldiglich also befinden, so kann solcher ihr Verübung halber daß weib mit dem Schwerdte vnd Andreas Riebe mit dem Strange vom leben zum Todte gerichtet vnd der Junge Jochim Lüderß gegen Leistung gebührlicher Uhrfede des Fürstentumbs Mecklenburg verweisen werden. Die beiden in Hafft genommenen Mägde alß Maria Mollers vnd Elisabeth Katzenellebogen wegen gestandener drewort in beysein eines qualificirten Notary mit (mäßiger Tortur vnd vermittelß derselben nach alhin- durchgestrichen) Vorzeigung der Instrumente durch den Angstmann halten auch wie sie es inß werk zurichten vermeinet ingleichen wie sie daran behindert worden, sondern auch ob sie des gleichen an anderen orten schon verubt (in prasentia befraget). Die andere Magd Maria Mollers aber (mit Vorlegung der Instrumenten vom Angstmann terriert und dermaßen) wegen anderer mehr verubter diebereyen, hurereien vund abtreibung der Fruchtt befragt, vnd ihr außseg vnd (respective modg tortura) vor god uf von Notario mit fleiß verzeichnet werden. Worauff aldean ferner straffe halber ergehett waß rechtt ist. XNW. Urkundlich 15. Octobris Ao. 1632
A.H.I. A.t.

Nr. 12, zwischen 20. und 23. Oktober 1632, WS 1632/33, Protokollbuch (Belehrung)

An Wigand Moltzahn Hauptman vnd Jochim Hueningk Kuchenmeister zu Malchow

V.f.d.z. edler ehrwerster durchachtbar vornehmen günstige gute freunde. Als ihr vnd abermahl die berichte gefangenen Magde alß Elisabeth Ratzeellebogen vnd Maria Mollers so woll gutliche alß mediantie territione gethane Außsage zugefertigt wie auch darüber daß rechten vnd was ferner der Straffe halben mit ihren vorzunehmen zubelehren gebeten. Demnach.. nach fleißiger Verleß: vnd erwegung der gethane bekantnuß darauf vor recht daß Elisabeth Ratzenellebogen gegen Leistung gebührlichen Urfhede deß Furstenthumbs Mecklenburg zuverweisen, die andere gefangene Magd Maria Mollers aber bei Bedrohung der Tortur zu befragen, ob irmand mehr bey der Kindermord gewesen vor ihr darzu auch in der Kinder toth geholfen, Ob die Frau im Klinckhammer vmb diese Unthatt gewußt, (Ob die Frau in Klinckhammer zur Abteibung dieser frucht ihr des tranck gegeben davon sie vor diesem gemercket) vom weme sie daß/ (Einfügung) warumb sie es nicht Leben lassen sondern getödtet vnd auf welchen platze sie es also umbt leben gebracht vnd wo sie es begraben hette/ vnd empfangen vnd o sie des orte da sie daß Kind begraben nicht eigentlichen beschreiben könne, daß darauff ferner geburliche nachfrage aufgestellt vnd der straffe halber einkommen berichte. K.S.W. A.H. I.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

Nr. 24 vom 10. November 1632, WS 1632/33, Protokollbuch, (Belehrung)

An Wigand Moltzahn Hauptmann vnd Jochim Huening Kuchenmeister zu Malchow ..als ihr unß anerweit der von euch gefänglich eingezogenen Magd Marian Mollers, bey bedrowung der Tortue gethanes vmbständlichen bericht, wie es mit ihrem Kindermord beschaffen, zugeschickt und euch darüber vnd mit was straffe sie ubelegen sey des rechtens zu belehren. Die Universität erkennt darauf vnd die gefangene Magd Maria Mollers vor gehegten peinlichen gerichte bey solchen ihr gethanen Aussage nochmals gutwillig und bestendig verpleiben (als nun daß sie von der Frau in Klinckhamer deß halben auß dem dienst verstoßen daß sie schwanger gewesen in der Nachfrage wahr so ihr deshalb anzustellen schuldig befinden) so kann sie solches ihres begangenen Kindermordts halber mit dem Schwert vom Leben zum tode gerichtet werden. V.N.W. des 10. Novermbris A.H.J. N.S.

Nr. 103, Belehrung 11. März 1633, Protokollbuch WS 1632/33, (Belehrung)

An Hern Hanß Albrechte, Hertzogk zu Mecklenbg.
Dessen S.M. unß die ergangene Acta wegen der unterschiedlichen beschuldigten Unthaten halber gefänglich eingezogenen Annen Margareten Ahnefeldes zugeschicket mit gneugen gesinnen dieselbe mit getarne fleiß zuwegen vnd darauf des Rechten gemäß ein Urtheil abzufassen. Demnach nach fleißigen vordes: vnd erwegung geregten Acten peinlichen beandtnuß auch scheir Nachfrage vnd Zeugens außsage vor recht (wegen ihrer peinlich beandtnuß vnd uberwießenen ubelthaten, mit dem Schwert vom Leben zum Tod zurichten) mit mäßiger Tortur abermahlen zubelegen und vermittels derselben nicht allein ander weit auf alle vnd jede Articell welche sie in prima tortura beand, sondern auch in specie zubefragen wie sie eigentlich heiße vnd wer ihr Vater gewesen und warumb sie ihr ein ander nahmen geben, da ihr das des Zeugens außsage vorzuhalten, auch zugleich wegens 8. vnd neunenden Articels bey der Schluterschen zu Luptz vnd Vhrkennachen zu Malchow geburliche Nachfrage anzustellen sey. Worauf alßdas ferner ergehett waß recht ist. Rostock den 11. Marty N.S.

Nr. 130, vom 16. April 1633, Protokollbuch WS 1632/33 (Belehrung)

An Herrn Hanß Albrechte Herzog zu Mecklenbg.
Durchleuchtigen Hochwürdiger hochgeborener Fürst L.I.M. seintken sehr pflichtschuldige gehorsamen dienste in Underthenigkeit stets zuvohr Wurdiger Herrn Alß f.tz. M. unß die ergangene Acten wergen der unterschiedlichen beschuldigten Unthaten halber gefänglich eingezogenen Annen Margarthen Ahnefeldens zugeführt mit nachmahlien guedigen gesinnen, dieselbe anderweit mit getaner fleiß Collegiatiten zubelesen vnd zuerwegen vnd darauff des rechten gemäß ein Urthel abzufassen, dem nach haben wir E.S.M. gnedigen begehrenvnd erwegung geregten Acten beigefugten peinlichen beandtnuß und wiederumb angestalten Inquisition drauff vor rechte, daß gefangene zorderst der andern, daß drittens vnd den sechsten gezeugen außsagen wegen der an Hanß Eichhorsten vorubten Mord in gute vorzuhalten, sie auch nach des entleibeten Hans Eichhorsten schwester vnd wo selbige in Butzow wohne zubefragen, vnd darauff bey selbigen ob sie einen Bruder des

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

nahmens gehabt so vmb die Zeit schossen worden. Item bey des Burren zu Brule ob desselbste eine solche Mord verubet gebuhrliche Inquisition anzustellen sey, cnd da werde durch gutliche bekantnuß noch abeinachlige angestellte Inquisition hir von außfuhrliche Nachzichtung bey zubringen. So kann gefangene nochmahlen mit meißiger Tortur belegt vnd vermitteltß derselben wegen solcher an Hanß Eichhorsten verubten zu erwhten Mordes zubfraget werden. Worauff alsdan der straffe halber ferner ergehett waß recht ist R.N.W 16 Aprilis. N.S. gkl.

Nr. 34, Protokollbuch SS 1633, vom 7. Juni 1633 (Belehrung)

An Herrn Hans Albrecht Hertzogen zu Mecklenburg

Durchleuchtiger hochwürdiger hochgeborener Fürst E.R.G. sowie refene pflichtwillige gehorsame Dienste in Unterthänigkeit bevor Güdiger Herrn, Als E.f.z. vnd die Acten der gefangenen Annen Margarethen Anefelden ergangenen Acta zusambt der ingst gethanen gut- und peinlichen Aussagen vnd aufgenommenen eidlichen Zeugen Kundschaften anderweit zugefärtiget mit gnädigem begehren dieselbe Collegialiter zu vorlesen vnd darauf dem Rechten gemaß eine Urthel wieder obbenandter gefangenen abzufassen. Demnach erkennen vnd sprechen wihr Dechand p. nach fleißiger vorles- und erwegung solcher sämptlichen Acten darauf fur Recht vnd darans so viel zu befinden, daß selbige gefänglich sitzende Anna Margarethen Anefelden wegen ihrer vnterschiedlich verübten Unthaten öffentlich and pranger zu stellen mut ruthen auszuharen vnd J.K. d. furstenthumb Mecklenburg zu ewigen Zeiten zu vorweißen sey. V. R. C. 7. Juny. N.S. Hatwp. At. Mß.

(Keine Zauberei, Ehebruch)

Nr. 9, vom 19. Oktober 1632, WS 1632/33, Protokollbuch (Belehrung)

An Heinrich vnd Johan Ludeken gebrudere
E.f.d. zuvor erbare vollgeachte gonstige gute freunde. Deß ihr unß eine speciem facti, sambt beygefugten Articulis Inquisitiona libg vnd darauf gethane Summarische Zeugen außage zugefertiget vnd euch auff folgende frage, Ob nicht zum Fall die Zeugens ihre Summarische außage eitlich besterken vnd wiederholen wurden, der Breutgamb Frantz Ludeke nicht allein, alßdas von ihr billig lasseckens schaden auch sie die Braut ihres Verbrechens halber des Landes ewig verwiesen worden konnte, des rechtens zubelehren gebeten. Demnach erkennen Dhc./ nach fleißiger erwegung bezudern speciei facti vnd angefügter Summarischer Kundschaft darauf vor recht, daß zuzorderst Magdalena Brannß hieruber zuhören vnd 19 artcl. narrirt nicht zu wegens haben wurde oder auch auff den Verleugnen ihr gebuhrlich darauf glaubwürdige berichte Zeugens außage überwiesen worden könnte. Auff den fall were nicht allein ihr brautgamb Frantz Ludeke von ihr loßguckennen so mitt sie wurde auch aber daß noch wegen solchen ihre begangenen Untreue (?) von ihre Obrigkeit in gebuhrliche straffe billig genommen. V.H.W. 19. Octob. A.H.J.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

Nr. 123, vom 5. April 1633, Protokollbuch WS 1632/33 (Belehrung)

(Pastow = DA. Toitenwinkel, Kindestötung)

An Jurgen Hobe zu W(P)astow Ergesessen

Kindestötung, Gerte Belckow (Bateckens), soll in der mäßigen Tortur (nach 6 Wochen, bis sie wieder zu kräften gekommen ist) befragt werden, ob ihr Kind lebend zu welt gekommen ist und von ihr ermordet wurde, und nach dem Ort wo sie mit dem Kinde gewesen ist, ob sie außerhalb der Kammer gewesen, oder ob ihr jemand geholfen habe. A.T. N.S G.I.

In Nr. 14, Protokollbuch SS 1633, wird sie mit dem Wasser zum Tode verurteilt

Sommersemester 1633

Sommersemester 1633, vom 14. April 1633 bis zum 9. Oktober 1633, Decan Nicolai Gebütten

Nr. 17, vom 17. May 1633, Protokollbuch SS 1633, (Belehrung)

(vermutlich Tessin im Amt Wittenburg, Zauberei)

An Hans Georg vnd Carl Victor Gebruderen Husaren

V.f.d.z. edle ehrneuste gunstige gute freunde, als ihr uns einen Bericht mit aufgenommenener eidlichen Zeugenkundschaft auch gutlich gethanen außage der bey auch bezichtigter Zauberey halber in gefänglicher haft verhandener Marien Steffens zugeschicket, vnd ob selbiger mit scharfer frage wol angegriffen werden könne, auch daß rechten zu belehren gebetten. Demnach erkennen vnd sprechen wihr Dechand p. nach fleißiger Vorles- und Erwägung ewors Berichts, zugefärtigter Kundschaft und Außage darauf fur Recht vnd daraus so woll zubefinden, das vorbenandte Incarnirte mit mäßiger Tortur wol könne belegt, die Aussage wie dan auch der modus tortura durch einen qualifizierten Notarium vorzeichnet werden, vorauff alsdan ferner der bestraffung halber ergeheth was Recht ist. V.R.W. 17. May 1633

M. Jkl.

Nr. 22, Protokollbuch SS 1633, vom 20. Mai 1633, (Belehrung)

(Ort?, wahrscheinlich Kindestötung)

An Herrn Adolf Friedrichen, Herzog zu Mecklenburg

- eine Frau namens Annen Schluters, wird wegen ihrer "bösen Verbrechens halber mit dem wasser, gemeiner gewonheit nach, vom Leben zum Todte" gebracht. N.S. At.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

Nr. 26, Protokollbuch SS 1633, vom 25. Mai 1633 (Belehrung)

(Amt Güstrow, keine Zauberei)

An Christopff Fincken zu Karow Erbgesaßen
(Amt Güstrow)

- dem Beklagten Günter Ludemans (in gefänglicher Haft) wir auf den überschickten Bericht und die Zeugenaussagen (A-D) die mäßige Tortur zuerkannt, Gründe werden nicht genannt. N.S. Hatnor, At. Jkl. Mtl.

Nr. 29, Protokollbuch SS 1633, vom 28. May 1633 (Belehrung)

- der Beklagte Günter Ludemans ist aus dem Land zu verweisen
N.S. At. Mtl.

Nr. 66, Protokollbuch SS 1633, vom 1. July 1633 (Belehrung)

An Christopff Fincken zu Carow

V.f.d.z. edlehr ehrnester gunstiger gutter freund, als ihr vns einen abermahligten Bericht zusambt anderweit gethaner gdt- und peinlicher Bekandtnus des bey euch anroch gefänglichen vorwarthen Günther Ludemans zugeschicket vnd mit was straffe derselbe zu belegen des Rechtens euch zu belehren gebeten, Demnach p. nach fleißiger Vorles vnd erwegung solches alers berichts vnd beygelegten des gefangenen bekandtnus darauf fur Recht, wirdt gefangener bei selbiger seiner Außag fur gehegten peinlichen gerichte verhaltens freywillig vnd beständig verharren, (Einschub: Es werden sich auch die bekandte Mordthaten vnd Kirchenraube in der Nachfrage so ihr deshalb anzustellen schuldig, mehrtheils befunden) So kan er seines vielfältigen verbrechens halber endlichen Tödtung öffentlich auf einen Wagen bis zu der Richtstatt geführt vnd am leib mit gluenden Zangen gegriffen zweimal geristen Nachmahls aber mit dem Rade durch zerstoßung seiner Gleider von oben Hands (?) vom Leben zum Todte gerichten vnd hurter darauf gelegt werdens. N.R.W. 1. Juli N.S. Hatrop

Anmerkung propter rationes hodie mene a Uno Decano per discorum Megates putarem sutiam eo miligandam daß entwegen der mißthäter von Leben abgerichtet wurde, von da er von unter auf solte gewäret werden, daß die Zangengriffe außtelassen werden. Satrop, MIJ.

Nr. 46, Protokollbuch SS 1633, vom 19. Juni 1633, (Belehrung)

(Eutin, Zauberei ?)

An Heinrich Elers Bürgern zu Eutin

- der Konsulent hat einen ausführlichen Bericht zusambt aufgenommenen Instrumentierten Zeugenkundschaft auch peinliche der Annen Schwartings Außsage zu gefertigt. Die Universität erkennt: wenn die Zeugen ihre Aussagen eidlich wiederholen, so kann die

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

Beklagte Anna Schwartings mit der mäßigen Tortur belegt werden. Die Bekantnus wie auch der modus Tortura ist von einem qualifizierten Notario mit fleiß zu verzeichnen, worauf alsdan ferner der straffe halber ergeheth was Recht ist. S.R.W. 19. Juni N.S Satrp. M. A.H.J.

Nr. 69, Protokollbuch SS 1633, vom 5. Juli 1633 (Belehrung)

An Samuel Bluchers fürstlichen Amptman zu Gnoien
(Gnoien, Kindestötung)

- Nachfrage wegen des Verdachts einer abgetriebenen geburt der gefänglich eingezogenen Greten Peters, die Gefangene soll vom Angstmann mit dem Vorzeigen der Instrumente geschreckt und das Verhör durch einen qualifizierten Notar verzeichnet werden, worauf ferner ergeht was Rechtens ist. N.S. Satrop, At. Jkl. Mlz.

Nr. 84, Protokollbuch SS 1633, vom 16. July 1633 (Belehrung)

An Samuel Bluchers Amptman zu Gnoien

V.f.d.z. edler ehrneuster gunstige gudter freunt als ihr vnd seinen abermahligen Bericht zusambt anderweit durch terition des Scharpfrichters von gefänglich Sitzende Greten Peters ausgebrachter wie auch der Scharpfrichteren Anne Dillens gutwillig gethane Bekantnus mit beygelegter fürstl. mandato guts dato Güstrow am 28. Juny lauffenden iahres zugefärtiget vnd von gestalt weder den gefangenen hervors zu procidiren sey, des Rechtens euch zu belehren gebeten. Demnach p. nach fleißiger vorles vnd erwegung geregter beyder Bekantnus darauf fur Recht das (so wol die geschwängerte) Greta Peters (als die Scharpfrichterinnen Anna Dillen mit mäßiger Tortur wol können belegt vnd vermittles derselben über ihren gethane Bekantnus abereins vnd umbständlich befragt, vnd was sie alsdan nochmals ausagen werden von einem qualificierten Notario mit fleiß vorzeichnet auch was der frapariert erunck vnd daß Ingedicatia aus zurichten vormuegen bey den Modius erkundigung angestellet werden worauf alsdan nach befindung der Sache der Straffe halber ergeheth) die gefangene auf verlassung des Rechts wegen öffentlich an den pranger zustellen mit ruten ausgestrichen werde des Fürstentumbs Mecklenburg ewig zuverweisen. Anna Dillen des Scharpfrichters Weib mit viertzehntagens gefangnis zustraffen sei w. Recht. At. MIß. /was Recht ist. V.R.W. 16. July. N.S. Satrop

Nr. 70, Protokollbuch SS 1633, vom 8. July 1633 (Belehrung)

(Amt Bützow, Zauberei ?)

An Stadtvogt vnd Gerichts Assehsoren (?) zu Bützow

Auf den Bericht der Konsulenten erkennt die Universität: daß das (beschuldigte Weib) Margaretha Karpins zufferst der erwehnter maßen von selbiger ehrvorletzlich gefuhrten

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

worden halber mit ihrer Vorantwortung billich zu hören sey, worauf alsdan der straffe halber ferner ergeheth was recht ist. S.R.W. 8. July N.S. Satrop, Mß.

Nr. 128, Protokollbuch SS 1633, vom 13. September 1633 (Belehrung)

An Christopher Andreas Milies zu Gaedebendt (Gädebehn)
(Amt Crivitz, Zauberei im Zusammenhang mit Blutschande und Notzucht)

V.f.d.z. edler ehrneuster gunstige guter freundt, als ihr vns eine actliche specion facti mit ein vorleibter gutlichen ausage bey der gefangenen dem Adam Wöhlen vnd Chim Beegers Hausfrawen auch etzlichen beygelegten Documenten zugeschicket vnd welcher gestalt mit selbigen persohnen ferner zu vorfahren sei, vnser Rechtliches bedrucken euch zu eröffnen gebeten.

Demnach p. nach fleißiger Vorles- vnd erwegung obgewegter specie facti vnd zugethaner Beylagen darauf fur Recht, daß die gefangene ihrer außsage halber miteinander zu confrontieren vnd zum falle vorbesagter Adam Wöhler die ihn ins gesicht gesagte bezauberung Blutschande vnd Nohtzuchtigung nicht zustehen wollte, derselbe durch den Scharpfrichter mit Vorlegung seiner Instrumenten zu terrieren vnd darüber wie auch die auf ihn bekandte Diebställe (Einfügung: im gleichen von wem er solch Zauberstücken erlernt) vermittels solcher Torrition zu befragen vnd der Actue confrontationis mit dem modo territionis von einem qualifizierten Notario mit fleiß zu vorzeichnen sey, worauf als dan der straffe halber ergeheth was Recht ist. V.R.W. 13. September N.S.Satrop

(Anmerkung: Der kerl hatt schon so viel last gestanden daß ihm der Kopf woll konte vor die fuße gelegt werden, Modicam itag torrturam oib decernendam puto, vui daß er in specie wergen der Zauberstuckens vnd nach dem weibe so ihm daß gelehrt befragt woruber ut tolatur malum ea Israele fui solche Leute exempla über bestraffen werde möge. Vor welche soviel kein Herr noch Jungfer ehrlich pleiben wurde Mß.

Nr. 137, Protokollbuch SS 1633, vom 30. September 1633 (Belehrung)

An Christopf Andreas Milies zu Gädebehn

V.f.d.z. edler ehrneuster gunstiger guther freund, als ihr vns abermahligen Bericht zusambt des bey euch gefänglich sitzenden Adam Wöhlers durch Territion des Scharpfrichters ausgebrachter Bekantnuß zu geschicket vnd euch darüber mit was straffe derselbe herro zu belegen sey des Rechtens zu belehren gebeten, demnach p. nach fleißiger vorles- und erwegung geregten Bericht vnd Bekandtnus darauf fur Recht wirdt gefangener bei gethaner solcher seiner ausage fur gehegten peinlichen gerichte nochmahlen freywillig vnd beständig vorsagen, so ist er solchigen von ihm begangenen Ehebruch vnd Blutschande halber mit dem Schwerdte vom Leben zum Todte billich zu straffen. S.R.W 30. September N.S. Satrop Mß.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

Nr. 130, Protokollbuch SS 1633, vom 17. September 1633 (Belehrung)

An Bürgerl. Rath vnd Gerichte zu Parchim
(Stadt Parchim, Kindestötung)

- Beklagt wird Margarethen Maddowschen wegen Kindermordt (Ackten A bis F), sie soll mit dem Vorzeigen der Instrumente geschreckt werden
N.S. Satrop, Mß.

Nr. 140, Protokollbuch SS 1633, vom 4. Octobris 1633 (Belehrung)

(- die beklagte Margarethen Maddowhen kann wegen des Kindesmordes wegen mit der mäßigen peinlichen Tortur belegt werden) auf geleisteter Urfehde hin aus der Haft entlassen werden At.

Wintersemester 1633/34

vom 9. Oktober 1633 bis 14. April 1634, Decanatus Alberti Heiny Senioris

Nr. 24, Protokollbuch WS 1633/34, vom 8. November 1633 (Akten)

(Lütkenburg, Holstein, Zauberei)

Vollehrwürdige erneuste vnd hochgelarte, denselben seins meiner bereitwillige Dienste besten wleißen mit wunschung aller prosperitet von Gott dem Almechtigen zuvor großgunstige herrn Dechandt Senior, vnd ander Doctoren vnd Profeßoren, der Juristen Facultet zu Rostock auß eingeschlossenem Vitinierten copeilichen Vertrage, so in orginalis nach bei nur verhanden, getuhen Diestelbe in gunsten zuerstehen welcher gestalt Marcus Brasche vnd Hanß Knacke beide burgere zu Lutkenburgk, ihrer mit Zauberey bezigtigten Eheweiber halber wir auch derselben außgestalte burgen /: auff deren caution, sie die beiden Weiber, der increcation auff gewisse maße vnd auswirklicher Conditios, dem Vertrage einverleibet erlassen :/ sich verobliget vnd vermittelst ihrer eigen handt sub scriptios vnd gewöhnlichen Haußmark vorschrieben, aber weniger das nichts davon gehalten angestehen, daß bis vff heute dato, wen vertrage an: die bewilligte Rechtsbelehrung einmals supplicando gesucht, viel weniger außgebracht, allerweinigst aber gerichtlich praduciert, oder was erörterung vnd außtrag die Sachen angehalten, beständen es erweist sich viel mehr, daß wiederviel wachden die bezigtigten unvernünftigen Persohnen allzumahl uff freien fuß gekommen, vnd aber durch solche listigkeit in ein adelich Newerheuser gleidt, also wost nach relaxierung ihrer Incarceratios genommen worden, Bin durch solch ihrer Practiken Ich, als damahliger Stifther nebenst etzlichen andern in Rahte zu Lütkenburgk in vnleidtlichen vnd wiederbringlichen schaden, biß itzo gebracht worden, dessen allen wir /: was dem Vertrage nach in aller ein genüge geschehen, vnd dem selben nachgelebet worden :/ gerbriget vnd enthoben sein vnd bleiben hetten können. Ich dan nun zur Zeit, da ich hirbevor wegen beweißlicher rhatt nich dazu gerechte können, vnd aber auch anfangen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

Holsteinschen Landtgerichte ihrsten Jhars, da ich in anderen meinen sachen Zuthuende ette, wegen renovirung meines rechtlichen Standes, sehr hart vnd schunpfflich angegriffen worden in diesen Puncto der incarcerirten Weiber /: wo die Herren diese sache Zweifels ohne in gusten wolbewiß :/ billige wieder erstattung dessen des die berowten burgen zu belgenen, Ich mich gnug samb befuegt zu sein vermeine vnd zu foderst dessen gezur grundlichen bericht vnd wol fundiret sein, damit ich mich ferner uff solche ddreifios, vnd beschehen belehrung eines ordentlichen Gerichtsspruchs zuerhoben haben muchte. Dem allen nach ist meine instendige vnterdienstliche pitte E. wolcher: Ere vnd hochgel. gst. wollen, vnbeschwert des angezogenen Vertrages in gunsten besichtigen, vnd mich darüber umb die gepure rechts belehren. ob mich die drin benante Unterschrieben zeugen schuldig vnd pflichtig sein, ihrer starken Verpflichtung in allen Puncten vnd Clauseten geburlich nachzukommen, vnd als allen verursachten schaden vnd nachteil laut der designatios stanpt die experten vnd Interesse Jurcfeudiren vnd mich gentslich schdlos zu machen, solchen vmb E. wolewer E. vnd hochgelarte g. sambt vnd semdlichs bestens wissens vnd vermugens hin wieder zuerschulden will ich alle Zeit willig vnd schuldig verkunden werden, Mit göthlicher empfehlung, Datum Lütkenburg, den 8. decemb. Ao. 1633
P. Wollen E. vnd hochgelart: Pst. hochsgiflißbenen Paul Möller, Burger daselbst.
(3 Seiten)

(Vertrag)

Kundt vnd zuwißen sey hirit Jedermannlichen, daß heute Dato den 19. Septembris ein bestendiger Vertrag in der hochbeschwarlichen Sachen, Gott sey darauf zwischen marcuß Braschen dem Elteren vnd Hanß Knacken wegen ihrer zospectine beiderseitig incarcerirten Haußsprawen ohn einen; wie den auch arcuß Ladehofsen vnd Clauß Rumelandt ahn anderen seite nach folgender gestalt getroffen vnd geschlossen. Alß zwar die von itz gedachten beiden sheiten auß abgesetzter Zeitt zu gleich abgefertigte burger alhir, als Hertich Schacht, Andreaß Glurfnigk, Hans oder Jurgen Brasche, Hans Tilie, Clauß Wulluff, M Heinrich Bauenten, Barruf Ticlay, Hans Brinteryer, Christoffer Langkholtz, Pavell Blome, Nollef Langholtz vnd Heinrich Sumarlandt, semptlich einchellig zu Rahte vnd der anweßenden gemeine furgkwarcht weil die gefangenen beiderseitig vnd deren freunde, vmb verh(s)eufug allerhandt weitlaufigkeit vnd dieser Hochbeschwerlichen Sachen, ahn sich selbstn vormutenten gefehrligkeiten grane allerseits sagen, daß diese hochbeschwerliche sache in Nahmen gottes wutt er sie halsemplich muchte beyerlegt vnd vertragen werden Ein Erbar Recht muchte doch hirein vmb Gottes vnd rechts willen zugleich auch weiter ertragliche mittell furschlagen, worauff ein ehrbahr Recht sich dafur weleret daß sie es fur ihre Persohn woll konten leiden, daß solcher vertrag indoch ahn zeuge Laesion dieses gerichts vnd eines fuglichen ehrlichen Nhamens vnd Lemuths fur sich ginge, aber damit gleichwoll, alle thunt wegen vorfurtung dieses garichteß Laesion, vnd anderen vnheils, wrtht furgesehen werden muchte, so muste fur ersten Marcuß Barsche vnd Hans Knacke caution prastizen ahn vnd bevhor ther frauwen der Incarication relapiret worden wo ferner dißer stadt vnd gerichte dißhelß wegen daß mandati penalis oder sonsten deßwegen sich alen seits herrüerende vnd etwaß praeindicerliss zgedrungen werden, daß sie dafur gehalten sein auch alle worten sowoll mit dem frauen alß allen andern deßwegen ufglauffenen lassen erstatten sollen vnd wollen. Zugleichen auch was sie vorbrochen, daß sie weiß zum Neurenhauße wider weißere stadt Statuta verclagett der stadt vnd gerichte zugelten vnd zuerstatten, dazu auch daß die

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

Acta sembtlich Inmittels vorhergehender rotulierung furm gantze Rathe vnd der Burger außschßes, als furt vorschloßen durch einen geschoruren botten, auff ihre eigne vncosten, sollen auff eine vnverdechtige Universitet umb belehrung vorschicket urtheill, Clauß Nuemelandt vnd Marcus Ladehoff vnd desen Erben eß sei sie böß oder guth nichtens gefehren fall, sondern alles willen Marcuß Brasche vnd Hans Knacke auff sich und die ihrigen allein ergehen lassen, So lange sollen sie beiderseitig wie zuvor geschen caution realiter psfreren de iudicio fisti ihr frauwen lebendich oder thot alhir in die hafft alßdan einzubringen alleß vermuge der belehrungen Vrtheill. E. sollen auch so woll den gefangenen Burgeren vorbesagt, daß dan frauwens bei vormeidung 10 f. geldtstraffe vorbotten sein, Niemandt einer dem andern weder mit wortten oder werken zu Laediren es leib ihnen diese angesetzte pana zuvermeiden, die unmundigen aber außbeschieden, die werden die alten woll zu zwingen wissen, dar fern bruhe nach gleisteter Urfpede gerichts gebraucht nach verhältlich Urkundtlich haben die beiden Pfeici fall, alß Marcuß Brasche vnd Hans Knacke so woll aß die Burgen dessen vortragt mit eigner Handt vnd arcke unterschrieben vnd bey den protocol legen laßen, geschehen zu Lüttkenburg v supra.

(Darauf folgen die Unterschriften der Beklagten und der Zeugen)

(3 Seiten)

Nr. 24, Protokollbuch WS 1633/34 vom 18. November 1633, (Belehrung)

Die Universität erkennt, wenn die Angeklagten und die Principalen der Stadt Lüttkenburg den Vertrag unterschrieben haben und darauf gelobt haben, und haben sie ihn danach nicht eingehalten und den Konsulent in Schaden gesetzt, so sind die gemelten Principalen und die Burgen allen solchen erlittenen schaden wegen der uncosten zuerstatten Schuldig 20 R 24. 18. November 1633, At. Jkl. Mß.

Nr. 31, Protokollbuch WS 1633/34, vom 22. Marty 1634, (Belehrung)

(Amt Stargardt, Zauberei)

An Burgermeister vnd Rhat zu Stargardt

V.f.d.z. ehrneuster wolweise gunstige gute freunde als ihr vns die Acten inquisitoralia wider Chim Kaliens weib nun anderweit complet eingeschicket vnd euch daruber vor Rechten zubelehren gebeten. Demnach erkennen vnd sprechen wir Dechand p. nach vleißiger vorleß vnd erwegung derselben darauf vor recht. Ob euch wol nicht zubetten hette wider der Schopfen zu Brandenburg eingeholte Belehrung der gefangenen vnd der Scharfrichter beide daumen mit einem kleinen schnürlein binden zulassen, noch welche pein sie fort zubekennen angenommen da sie wurde vnd voraufgelesen werden, daherror aber denoch gefangene Kalinsche vor gehegten peinlichen gericht bei ver mediente territorione gethane bekantnuß vor sonderlich daß sie zwei in einer tonnen sitzend gehabt, davon einen mit namen Hans, von der zu Lentz verbranten Zeuberin der Wißenschen (Loisenschen), den andern mit namen Chim von der zu Queckenburg gerechtfertigten Hexen der Östken, bekommen, vnd wie der Teufel Hans geheißten sie in ihrem Hause mit bier und andern

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

Sachen getauft, vnd Requinam gehalten habe, vnd beide Teufel ihr hetkels (Holz) vnd korn zubringen müssen ihm dar sie Marcen vnd Jacob Wolcken jedem ein pferd, dem pastorn aber zween pferde umbringen lassen, nochmalen freiwillig vnd bestendig vorharren, so kan sie mit dem feur vom Leben zum Tode gerichtet werden von rechts wegen. 22 Marty 1634, At., N.S., J.R.I.

Nr. 77, Protokollbuch WS 1633/34, vom 20. Januar 1634 (Belehrung)

(Eutin - Holstein, Zauberei)

An Burgermeister vnd Rhat zu Eutin

V.f.d.z. achtpare vorneme gonstige gute freunde, alß ihr vns einen ausfuhlichen bericht die bei euch gefangene Lucie Elers vnd Cherstinen Oldenburgs belangens zugeschiket wes euch zueben auf anzuhette fragen wie mit den selben beiden zumehrenwesen rechtmäßiges bitencken zueriffen gebeten welch euer bericht worlich lautet wie folgt inseratur. Demnach erkennen vnd sprechen wir Dechand nach wfleißiger erleß vnd erwegung geregten bericht vnd allen umbstenden darauf vor recht an euch nicht geburt an solan notatorum der drei justificirten weiber als der Schwartinschen der Crasischen vnd Stunischen, Heinrich Elert mutter Lucien Elert gethaner maßßen durch den Froun mitts wasser werfen, vnd wie sie oben geflossen auf gefengliche Haft bringen zulassen vnd seit ihr demnach auch derselben auff geleisteter caution sich jederzeit von bestendigen inticia einiger Zauberei wider sie enterbracht worden können, sie wieder zustellen, der gefenglichen haft zuerlassen schuldig. gestalsam Ihr dan nicht ebenfals die Christinen Oldenburg sie wider auf freiwen fuß zu stellen pflichtig seit. W.R.D. 20. Januar
M. J.k.I. A.H.J.

Nr. 87, Akten WS 1633/34, vom 20. Novembris 1633 (Akten)

(Stadt Grevesmühlen, Zauberei)

Ehrneuste hochachtbahre vnd hochgelahrte großgunstige vielgeehrte frd. Vnserlei gestaldt ein weib mit nahmen Anna Sienes dieser Stadt zu gewiesen, von der justificirten sauberin Gesche Saubiers dahero alhir benantedt vnd in gefenglicher Hafft gerathen, solchs het bey vorwahrt ihre guthliche aussage mit nehmen umbstendlich nachfuhren.
Man bittet um Rechtsbelehrung. Grevismuhl 20. Novembris 1633.

Nr. 87, Protokollbuch WS 1633/34, vom 29. Januar 1634 (Belehrung)

An Buergermeister, Gericht vnd Rhat zu Grevesmülen

V.f.d.z. achtbar gonstige gute Freunde alß ihr vns etzliche interrogatorien inquisitouaten vnd der gefangenen Annen Simossen darauf gutliche aussage zugeschicket vnd uns darüber wie mit derselbern ferner zu procidieren, des rechten zu informieren gebeten. Demnach

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

erkennen vnd sprechen wir Dechand p. nach fleißiger vorleß vnd erwegung geregter der gefangenen bekantnuß darauff vor recht worden Burgermeister Cummerow vnd Niklas Roteburg ein jezlicher absonderlich eidlich erhalten daß sie aus der Gefangenen munde gehorret, das sie gesagt, der Stadtschreiber würde in kurtzen genugsam zu weinen bekommen, So kan sie von dem Angstman mit auffleierung vnd vorlegung seiner zur Tortur geregten Instrumenten terrirt vnd vermittelst selbiger territion von einem qualificirten vnd an furstlich mecklenburgischen hoffgerichte immatriculirten Notario auf gesagter interrogatoria anderweit umbstendlich befragt vnd dero aussage mit geburenden wleiß verzeichnet werden. Worauf alsdam der straffe halber ferner ergeht was recht ist. W.S.W. 29 Januar 1643 M. N.S. J. Kl. AmJ.

Nr. 123, Protokollbuch WS 1633/34, vom 14. März 1634, (Belehrung)

(Amt Güstrow, Zauberei)

An Christoff Fincken zu Karow

V.f.d.z. edler ehrneuster guntige guter freund alß ihr vns einen bericht neben der bis wart ware früheren zeiten gerechtfertigten Zaubereyen Anneken Kegebeins (K.M. 1613 verurteilt) urgicht zugeschicket, vnd ob nicht so viel darauf befindlich, daß die Weckische (Wickische) darauf wol kont eingezogen vnd wieder dieselben ferner peinlichen arth vorklagen werden, des rechten zuberichten gebeten. Demnach erkennen vnd sprechen wir Dechand nach fleißiger verleß vnd erwegung geregten bericht, vnd urgicht darauf vor recht, habt nicht alleine gedachte Anneke Kegebeins also wie es derselben urgicht bezeuget, diese Wickesche der Zauberei bezichtigt, sondern es ist auch besage vors berichte selbige Wickersche darmals wie sie vormerket das sie mit der Anneken Kegebeins confrontiert worden sollen, vorgewichen, vnd nicht ehr bis gefangene Kegebeinsche hingerichtet gewesen, sich wieder sehen lassen, vnd dar hat sie sich auch an itzo allerhand nachdruckliche drowort vernemen lassen, so kan gedachte Wickersche gestalten sachen zur gefenglichen haft wol gebracht vnd ihr uhergedachten der Kegebeinschen urgicht, so weit ihre der Wickerschen darin gedacht wird, wie dan euch was wen andere eurer indicien und vermutungen der Zauberei wider sie sein mögen, in gewisse articulos abgefasset in gute vorgehalten, vnd sie daruber befragt werden. Ihr ausage bei einem jeden derselben, von einem qualificirten am furstl mecklenburgischen Hofgerichte immatrikulierten Notar umbstendlich aufgezeichnet werden, vorauf alsdan der peinlichen frage halber ferner ergethet was recht ist. 14. Marty At. N.S. J. Kl. T.R.

Sommersemester 1634

vom 14. April 1634 bis zum 9. Oktober 1634, Decan Laurenty Stephani

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

Nr. 89, Protokollbuch SS 1634, vom 31. Juli 1634, (Belehrung)

(Amt Strelitz, Zauberei ?)

An Jurgen Peccateln furstl. Hauptman zu Strelitz

V.f.d.z. edler ehrenwerter gunstige guter freund, als ihr vnd einen Bericht nebenst gethaner gutlichen Bekantnus des von euch Vnterschiedener ubelthaten halber gefänglich eingezogenen weibes Sabinen Wörtels zugefertigt vnd mit was straffe die selbe darumb zu belegen sey euch des Rechten zu informieren gebeten. Demnach p. nach fleißiger Vorles vnd erwegung geregten Berichts vnd Bekantnus darauf fur Recht wirdt gefangene fur gehägten peinlichen gerichte nochmals freywillig vnd bestendig ihr gethane außag wiederholen So können ihr zuzfordersten öffentlich die haar abgeschnitten, Sie hernacher 3 stunde lang an einen Schandpfal oder Halseißen gesetzt vnd darauf nochmahlen an pranger gestellet mit ruten ausgehauet vnd dieses Fürstentumbs Mecklenburg, aber nach der vorwarnung, wofern sie hirhuro sich darinnen finden lassen vnd anderweit die geschworene urpfede brechen wirdt, als dan am leben gestraffet werden soll, vorwißet werden. V.R.W. 31. July N.S., At. Hs. IR. JKI. H.S.

Wintersemester 1634/35

vom 9. Oktober 1634 bis zum 14. April 1635, Decanatus Johannis Kleinschmieden

Nr. 19, Protokollbuch WS 1634/35, vom 3. November 1634 (Belehrung)

(Dobbertin, Zauberei) (Lexow)

An die Beamten zu Dobbertin

V.f.d.z. edle ehrneuste auch achtpare vnd fernen gonstige gute freunde, Alß ihr vns ein gehaltenes protocollum sambt auf genommenen sumarischen vnd eidlichen zeugenkundschaft wegen Trinen Drewen aus Lexow Zeuberei halber beschuldigten weibes zugefertigt, vnd euch darüber auß was act wilen dieselbe zu procidiren sei, vnser rechtliches bedenken zuerfuegefuget. Demnach nach fleißiger veleß vnd erwegung geregten protocoll vnd zeugenkundschaft darauf für recht, daß itzgemeldte Trine Drewen zu vor in gefengliche Haft zu nemmen, nachmals auf die indicional articul abzuhören, vnd ihre entwort auf inde articul richtig vnd gepürlich durch einen qualifizierten notarium zuverzeichnen sei. Worauf alsdan ferner ergethet was recht ist. S.R.W. 3. Novemb. RI. At. N.S. I.R. H.S.

Nr. 169, Protokollbuch vom SS 1635, vom Oktober 1635 (Belehrung)

(Amt Dobbertin, Zauberei)

An die Beamten des Jungfraulichen Klosters zu Dobbertin

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

V.f.d.z. zu edle ehrneuste auch achtpahr vnd furnehme gunstige gute Freunde. Alß ihr vns die mit Trinen Dreweß Peter Hagenß zu Lexow Zauberey halber beschuldigten Eheweibes verubte Acta sub. A.B.C.D. vnd E. vnß zugeschicket vnd darüber wie mit ihr an die beschuldigte persohn kommen vnd ob ihr nicht an sein einem peinlichen zutritt Rechtswegen haben konnet, vnser Rechtliches bedencken euch zueroffenn begehret. Demnach... angeregter Acten darauf fur Recht vnd auß denselben allenthalben o viel zubefinden, weil die Beschuldigte vnd gefangenen Trine Drewes in ihrem responsionibus singularilny die ihr vorgehaltenen Indicional-articul gebeugent alß muget ihr and dieselbe noch zur Zeit keinen peinlichen Zutritt haben, So denn wo fern ihr daß innige waß in den Indicunalen articulieret mit gnugksahmen eidlichen Kundschaften beybringen, auch die Stiefmutter darüber muß die gefangene in ihrer responsion uf denn 7. Articul wie auch Jurgen Klingenbergk, was sie uf den 22 Articul vnd dan die Lexower bauren, was sie uf den 29. articul respondieret, vermittels verfußung sonderbahrer articul eidlich abhoren werdet, so erget alß den ferner was recht ist. V.S.W. G.S. H.R. T.V A.H.J.

(evt. Nr. 67 WS 1634/35, ohne Datum, An Richter und Schöffen von Alten Stettin, Protokollbuch (Belehrung))

Nr. 71, WS 1634/35, vom Januar 1635 (ohne Datum) (Belehrung)
(Amt Dargun, Brandstiftung)

An die Beamten zu Dargun

Eine Junge von 14 Jahren, Hannen Cnollens wurde in pro angelegten fewres gefänglich eingezogen und hat gülich gestanden. Die Fakultät erkennt, bleibt er freiwillig bei seinem getanen Geständnis, so kann er für 20 Jahre dem Herzogtum Mecklenburg verwiesen werden. Jkl. N.S. At.

Nr. 76, Protokollbuch WS 1634/35, Januar 1635 (ohne Datum), (Belehrung)
(Amt Schwerin, Zauberei)

An fürstl. Beambten Hans v. Grevenitz Hauptman vnd Fritz Schlerfen Kuchmeister zu Schwerin.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

V.f.d.z. edler ehrneuste, auch ehrbar vnd wolgeachten gonstige gute freunde. Alß ihr vns einen bericht nebenst der Zauberey halber gefangenen vnd peinlich angeklagten Catharina Puhseritz (in po Magia) gethanen gütlichen außsage vnd gantzen mit A.B.C. vnd D. gezeichneten Protocollo zugefertiget, vnd euch darüber auf angefasste frage, ob nemblich selbige itzt benandte gefangene (Catharina) mit peinlicher frage belegt, oder wie sonsten mit derselben procidiert werden solle, des rechten zu belehren. Demnacherkennen wir fur recht: Ob wol dieselbe was ankleger nach anleitung der Wahrsager Gustav (?) wider die gefangene ausgesaget, nicht zu attendiren, daß dennach aus andern umbstenden so viehl zubefinden, daß gefangene Catharina (mit mäßiger Tortur wol könne belegt) durch den Scharpfrichter mit Vorlegung seiner Instrumenten zu terrieren, vermittels derselben Torrtion zu beserer erkundigung der warheit vber die bezüchtigte Zauberei anderweit zu befragen vnd was sie alsda aufsagen wirt mit dem modo Territionis durch einen qualifizierten Notarium mit fleiß zu verzeichnen . Worauf alsdan ferner ergeheth was recht ist. S.R.W. Satow, SKL. N.S.

(nicht Mecklenburg, Hamburg)

Nr. 118, Protokollbuch Wintersemester 1634/35, ohne Datum März 1635, (Belehrung)
(Stadt Hamburg, Zauberei)

An Bürgermeister vnd Rat zu Hamburg

V.f.d.z. Ehrneuste achtpare vnd volweise gunstige gute freunde. Als ihr unvs die in sachen Fiscaty im namen des Rechten kegen vnd wider die gefangenen Anna Wagenfels vnd Catharinen Bentenants in pro veneficy verübte Acta vberschicket, vnd euch darüber vnsere im rechten gegenvbetes bedenken Juerafuen gesucht. Demnach mf. fl. veleß vnd erwegung darauf fm. recht vnd darauf so file zubefinden der zumar beide gefangene Anna Wagenfels vnd Cathrina Bentenands ihrer verbrechung halber öffentlich an pranger zustellen mit ruten, doch die Cathrina Bentenants harter vnd gedoppelt als die Anna Wagenfels auszustreichen, vnd beide der stat Hamburgk vnd dem gebite ewig zuverweisen sein. S.R.M. Satro SKL. A.H. J.S. H.R.

(nicht Mecklenburg)

Nr. 129, WS 1634/35, 17. März, 1635, (Akten)
(Newenhouse, Diebstahl)

Edle wohl erneuste, Groß achtbare vndt hochgelerte, großgunstige liebe Herren, vndt Freunde d.d. vnd f. gl. laße ich hiermit dienstlich Veuerhalten sein, daß sich alhier zu dem Von meinem gnedigen Fürsten vnd Herrn Harrn Frantz CarlIn, Herzogen zu Sachsen Lengern vnd Westphalen p. mir anbefolenem Ambte Newenhausse zu getragen, daß zwey tages den 27. Abgelaufenen Monatß February in der Nacht meines gnedigen Fürsten vnd herrn, Vogst belegens Vorwercke die Gultze ghandt, bestohlen worden, vndt hatt der Dieb eine Mauer von gebackenen Steinen, welche in einem balcken wie ein Triangel gewesen, durch brochen,

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

In dem Vorwercke gestohlen, mir daßelbe auß der beylade sub. Lit. A. mit mehreren zur ersehen, welchen Diebstahl dan beyden nacht Niemandt erfahren.
Wie nun folgenden tages den 28. February die beraubten irer gestolenen sachen halber inne worden, haben sie den Diebstahl nicht allein beruchtiger vnd beschrieen besonders auch auff fleißiges nach forsthen die Catharin nachmanß Grete Meincken, Ihres alters ungefehr 23. oder 24. Jahr. Darauff den folgenden vierdten marty in einem hiesiegen Ambtes Dorffe Karo genandt, Nebenst den mehrern theil deren gestolenen sachen, ertappeldt, die thäterin in gefangliche Hafft gebracht, vndt die gestolenen sachen, alhir im gericht solange niedergesetzt. Worauff ich den folgenden 5. Marty diese Greten Meincke fur mich gefordert, vndt dieselbe in der gühte dieses Diebstals halber examiniret. Darauf die Greten Meincken den Diebstal, außerdem fünff G. thl. welche sie gestohlen zu haben nicht gestehen wolte, in allem gestandem. Wanich aber hierauf die eigentliche warheit woemblich die fünf G. thal. geblieben, welche ich ohne die Tortur, wor zu Sufficientissima inditia gewesen, von der thäterin nicht erfahren können, sie sich auch in der güte zu deren Außsagung nicht vorstehen wolten, habe ich sie mit dem Büttel vnd fur Zeigung seiner Instrumenten bedrowen, vnd zur Außsage anmahnen laßen, vnd da sie dan durch des buttelß schrecken zur Außsage nicht hat konnen bewogen werden, Ist die thäterin hierauff peinlich angegriffen, vnd hat sie hierauf bekennet wie daß documentum inquisitionis sub litera B. daßelbe mit mehreren auß weiset, auch solches alles von Sachsten tagk nach der Tortur in allem guth willig gestanden. Daß ich dannenhero diese Sache darauff so wichtigk erfunden, daß ich dieselbe einer vornehmen Juristen facultät darüber zu Urtheilen zu pertigen müssen, gestalt daselbe d: a: fgl. ich hiermit zu fertigen thu. (Der Konsulent bittet um Belehrung) 17. Mary Anno 1635 Herman Cleppins

Nr. 129, Protokollbuch WS 1634/35, ohne Datum, März 1635 (Belehrung)

An Herman Cleppins, Neuenhause

V.f.d.z. ehrbar wolgeachten gonstigen guter freundt, Alß ihr vns einen bericht nebens beigefugter tesignation mit A wie dan auch die peinliche gethane bekandnuß der gefenglich eingezogenen Cathrinen vnd Greten Meineken, mutter vnd tochter mit B notieret zugeschicket, vnd euch darüber des rechten zubelehren gebeten. Demnach nach fl. verleiß vnd erwägung geregte berichtes vnd der beilage darauf fur recht. (Ob wol der modus inquisitionis, teritionis & torture von dem notaria, wie sich von recht wegen geburet hette nicht beschreiben), daß ihr zorderst der beiden gefangenen Catharinen vnd Greten Meineken aussage in gewisse articul zuverfaßen auch jede gefangene einzeln darauf zu befragen darauf gepürliche inquisition bei denjenigen, welchen die gefangenen ihren aussage nach den schaden zugefüget haben wollen, anzustellen (auch der gefangenen sein gulaw Resperionen auf solche articul vnd inquisition pflichtig)) vnd solches alles verzeichnen zulassen, vnd sonsten vermuge der p.h.o. in disen sachen ein rechtens zuverfahren schuldigh seit. Man solchen geschehen, ergeheth alsdan ferner darauf was recht ist. S.R.M. Jkl. A.t.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

Sommersemester 1635

vom 14. April 1635 bis zum 9. Oktober 1635, Decan Nicolai Schutzen

Nr. 47, Protokollbuch SS 1635, vom 15. Juny 1635 (Belehrung)

(Putlitz, Brandenburg, Zauberei)

An Andream Jerichowen zu Putlitz

V.f.d.z. achtbahr vnd furnehmer gunstiger gudter freund, als ihr vns einen bericht zusambt etzlicher wegen der pro incandy vnd veneficy beschuldigter vnd gefänglich angenommener Barbaren Rosenhagens vorubter Inquisitional-Acten zugefärtiget, vnd euch darüber, wie mit derselben ferner zu procidieren sey, unser Rechtlichen bedenken zu erhöhen gebetten, Demnach nach fleißiger vorleß vnd erwegung geregter Inquisitional-Acten darauf fur Recht, das die Gefangene mit mäßiger Tortur zu belegen, vormittels der selben, auf der abgefaßete Inquisitional-Articul deutlich vnd umbständlich zu befragen, von ihre alsdan darauf gethane Außsag durch ein qualificierten Notarium mit dem modo torturae fleißig zu vorzeichnen sey, wan solches gesehen ergeht der bestraffung halber ferner was Recht ist. V.R.W. 15. Juny. N.S.Satrop, IKL. At. T.V. H.R.

Nr. 67, Protokollbuch SS 1635, vom 3. July 1635 (Belehrung)

An Andream Jerichowen Verordneter Richter der Herschaft Putlitz

V.f.d.z. achtbahr vnd furnehmer gunstiger gudter freundt. Als ihr vns einen abermahligen Bericht nebenst der in po incendi vnd veneficy gefangenen Barbaren Rosenhagens vormittelst hieberen docentirterTortur anderweit gethanen bekindtnus zugefertigt vnd euch darüber wie dieselbe ihrer Vbelthat halben nunmehr zu bestraffen sey, des Rechten zu belehren gesucht, demnach p. nach fleißiger vorleß- vnd erwegung geregter Barbaren Rosenhagens peinlichen Bekandtnuß darauf fur Recht, wirt dieselbe bey solcher ihrer außsag fur gehegten peinlichen gericht nochmals freywillig vnd beständig verharren, so ist sie mit dem feur vom leben zum todte zu richten S.R.W. 3. July N.S. Satrop IKL. At.

integra acta pfertim rationi veneficy tefidero (E.S.)

Non sunt plura Acta quam transmißa N.S.

Nr. 88, Protokollbuch SS 1635, vom 21. July 1635 (Belehrung)

An Andream Jerichowen bestalten Richter der Herschaft Putlitz

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

V.f.d.z. achtbahr vnd purer Herr gunstiger guter freundt, alß ihr vns einen bericht nebenst der justificierten Barbaren Rosenhagens hierberin gehalten peinliche, wie auch nahmals gefänglich eingelegter Sannen Hulsebrechts vnd Vrsulen Hildenbranden gethanen gutlichen bekandtnuß zugefärtiget vnd euch daruber auf angefügter drey fragen vnser rechtliches bedencken zu ertheilen gesucht. Demnach geregter samptlicher inquisitional-Arcten darauf cnd auf erer ersten frage fur Recht, wirdt gefangene Sanna Hulsebrechts bey gethaner ihrer ausage fur gehegten peinlichen gerichte nochmals freiywillig vnd beständig vorfawaren (Einfügung durch Alberti Hein: es von sich auch Lit. Nr. 12 vnd 13. bekante ubelthaten in der nachfrage so ihr anzustellen schuldig also befinden) so ist sie ihrer Mißhandlung halber mit dem feur vom Leben zum todte zu richten.

Ferner vnd furs ander ist der Rechten gemäß das vnder denen von euch zugleich gefänglich angenommenen drey weibspersohnen die Vrsula Hildebrandes mit mäßiger Tortur zu belegen vnd vormittelst derselben auch die terrierte vnd ihr in gute vorgehaltene Inquisitionalis nochmals zu befragen. Die Maria Kusen vnd Gertrud Stoltens aber (gestrichen) durch den Scharpfrichter mit Vorlegung seiner Instrumenten zu terrieren vnd vndiante kann teritono so wol ins gemein, als die Marien Kusens in specie auf den Sannen Wulfebrands Berandtnuß vorgefurten 1., 2., vnd 8. wie mit dieselbe zusamt Gertrut Steltern auf den 10. vnd 11 punkt abzuhören) vnd ihrer dadurch verkundigte ausage mit dem modo tortura durch einen qualificierten Notarium mit fleiß zu verzeichnen sey, wen solches geschehen ergeheth ferner was Recht ist.

Auf ewer dritte vnd letzte frage sprechen wir Rechtens zu sein, hatt ein Übelthäter in Kegenwart eines Notary vnd zweiyer oder dreyer glaubwürdiger Zeugen entweder in gutte oder auf angelegter mäßiger pein seine Vbelthat einmal bekandt, sich auch dieselbe in dersels angestalter nachfrage richtig vnd in warheit also befunden, So ist er anderweit mit der Tortur zu belegen auf seine vorgethane peinliche bekandtnuse zu befragen vnd was alsdan ausagen wirdt geburlich und mit fleiß neben dem modo Torture zu protocolieren. Solchen weit ferner was Rechtens ist ergeheth. E.S. N.S. I.R. T.V.

Nr. 112, Protokollbuch SS 1635, 8. August (Belehrung)

An Andream Jerichowen Verordneter Richter zu Putlitz

Als ihr vns eine Bericht zusambt hierbevor von der nunmehr justificierten Sanne Hulsebecken wie auch jungst von Vrsulen Hildebrandes in po veneficy gethanen peinlichen bekandtnuß zugefärtiget vnd euch daruber auf angefugte zwo fragen des Rechten zu informieren gesucht. Demnach ...vorberurten berichts vnd beygelegten bekandtnußen darauf vnd auf euer erste frage fur Recht, wirdt die gefängliche sitzende Vrsula Hildebrandes bey gethaner ihrer außage fur gehegten peinlichen gerichte nochmals freywillig vnd beständig vorbleiben, es werden sich auch die bekandten Vbelthaten in der nachfrage so ihr derowegen anzustellen schuldig also befinden, so ist sie mit dem feuer vom leben zum todte zu richtn.

Diesen nach vnd auf ever ander frage erkennen wihr rechtens zu sein das maria Kusen vnd Gertrut Steltens noch zur Zeit mit der Tortur nicht zu belegen, sondern beiderseits auf prostierte burgen oder da sie dieselben nicht aufzubringen vor augen Juratorische Caution,

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

des sie auf der erfordern vnd kunftige weiteren nachfrag sich jeder zeit stellen wollen, ex carcen zu divitioren vnd seit ihr auch sonsten sollen gerichtlichen bevor ob peinlichen Acto gute Notaria zu arbetieren vnd unter dessen Hand vorzeichnet dieselben der Actis beyzulegen schuldig allen. V.R.W. 8. Augusti Jkl. H.S. N.S.

(Gestrichen wurde: sie mit der mäßigen Tortur zu belegen und nachzuprüfen ob sie auf der von Sannen Hulsebecken vnd Ursulen Hildebrandes berkanntnusen der Zauberei halber schuldig sind)

Nr. 68, Protokollbuch SS 1635, vom 3. July 1635 (Belehrung)

(Hinterpommern, Blasphemie)

An Jost Borcken zu Satzick

In peinlichen Sachen unserns Advocati Fisci ankläger an einem contra Theodohium Poltenium angeklagter am anderen theil in pto. Blashemia erkennen von Gottes gnaden wir Bogislaff Herzog zu Stettin Pommeren etc. auf vorgehalten Raht der Rechtsgelarten fur Recht vnd dem bisherro vorubten Artic gemäß, das zwar angeklagter gestalten Sachen mit peinlicher frage noch zur Zeit nicht zu belegen, Jedoch aber weil derselbe pro Defonsioni fua innocentia auf der Christion Borcken vnd Andrea Brandowitzen ad Acta producierte schriftliche Kundschaft sich beständige eidliche abhörung rechtlicher verordnung nach innerhalb dazu muglicher zeit zubestorderen vnd darauf das zeugen Rotal ohnverzuglich einzuschaffen hiermit auferlegett. wan solches geschehen so ergeheth alsdan ferner in dieser sachen kosivitive was recht ist. V.R.W. 3. July N.S. Satrop, IKl. AH. E.S.

Nr. 72, Protokollbuch SS 1635, vom 9. July 1635 (Belehrung)

(Blankenhof Amt Strelitz (?), Zauberei)

An Arendt v. Dammen Sohn (Sehe) zu Blanckenow

V.f.d.z. edler ehrneuster gunstiger gutter freundt, als ihr vns einen ausfurlichen Bericht nebenst der Zauberey halber verbrandten Annen Strauchen bey vorher angelegter tortur auf Susannen Werben gehtanen Bekantnuß mit beschribenen Actu confrontationis ihrer beyderseits zugefärtiget, vnd euch darüber, ob ihr besagte Susannen Werben in gefängliche haft darauf zu nehmen vnd for was wieder dieselbe zu procediren befugt mit daß Rechten zu informieren gebetten. Demnach p. nach fleißiger vorleß vnd erwegung geregten Berichts vnd der Beylagen darauf fur Recht das ihr zu mehr ermeldten Susannen Werben genugsahme anzeigen zu gefänglicher haft vnd einigem Inquisition-proceß gestalten Sachen nach nicht vorhanden, vnd ihr demnach noch zur zeit selbiger incarconiren zu lassen vnd wieder sie peinlicher art nach zu verfahren keiner gestaltd befugt seit. V.R.W. 9. July. N.S. Satrop, IRI. At.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

Nr. 75, Protokollbuch SS 1635, vom 15. July 1633, (Belehrung)

(Gnoien, Zauberei)

An Samuel Bluchern Hauptman zu Gnoien

V.f.d.z. edler ehrneuster gunstiger gutter freund, als ihr vns einen Bericht nebenst etzlichen mit A. B. C. vnd D. gezeichneten vnd der von euch wegen beschuldigter Zauberey in gefänglicher Haft genommenen Trinen Wenden halber vorübten Inquisitional-Acten zugeverfertigt vnd euch darüber ob selbige zu erkundigung der warheit mit peinlicher frage zu belegen sey, daß Rechten zu belehren gebetten. Demnach p. nach fleißiger vorleß vnd erwegung solcher vns übersandter Inquisitional-Acten darauf fur Recht daß vorermeldte Trine Wendes (mit mäßiger Torur nicht zu belegen) sondern durch den Scharpfrichter mit vorlegung seiner Instrumenten zu terrieren vnd vormittelst selbiger territion die ihr guttlich vorgehaltenen Indicional-Articel zu befragen vnd ihr darauf vernommenen ausag von einem qualifizierten Notario zusambt den Acta territionis mit fleiß zu vorzeichnen sey, wan solches geschehen, alsdan ergeheth ferner was Recht ist. 15. Juli N.S. Satrop, E.S. J.R.I

Nr. 107, Protokollbuch SS 1635, vom ohne Datum, August 1635 (Belehrung)

An Samuel Blucheren Hauptmann zu Gnoyen

V.f.d.z. edler erneuster gunstige guder freundt, als ihr vns andereit die acta vnd dabey continuationem procesus et protocollie wieder die gefangene Trinen Wendts beschuldigter Zauberey halbe zugeschickt, was darauf was mit ihr der gefangenen weiter vorzunehmen sey, auß den Rechte ferner zuerkennen gebetten. Demnach solcher acten, vnd continuation darauf vor recht vnd darauf so viel befinlich, daß die gefangene Trine Wendes vff geleistete burgliche oder so sie dieselbe nicht vormagk uffzubringen eidliche caution das sie uf eure erfordern vnd kunftiger weitere nachfrag sich zu jeder zeit wieder zustellen schuldigk sein sollt, der gefanglichen Haft zu erlassen sey. V.R.W. E.S. A.t.

Nr. 119, Protokollbuch SS 1635, vom 15. August 1635, (Belehrung)

An den fl. Stadtvoigt vnd gerichtts Adsesoren zu Gnoyen

V.f.d.z. achtbahre vnd furnehme gunstige gute freunde, als ihr vns einen ausfurlichen Bericht zusambt dem gerichtlichen Protocollo der beschuldigten zauberey halber gefänglich eingelegten Annen Wenden vberschicket vnd euch darüber , wie mit derselben ferner zu vorgefahren sey, vnser rechtliches bedencken zu entdecken gesucht, demnach nach fleißiger vorleß vnd erwegung geregten berichts vnd des gerichtlichen Protocolli darauf fur Recht daß zuforderst, aus der in intzbesagten Protocollo enthaltenen Summarischen Kundschaft geleiste articul abzufassen darauf alwegs die gefangene Anna Wendes singul acten singulis zu antworten vnd zum fall aber dieselbe einen oder mehr articul vorzulien wieder dabvon

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

darüber sachlicher ordnung nich die Zeugen anderweit eidlich abzuhören und der samtlichen aussag geburlich zu vorzeichnen sei, wan solches geschehen, ergethet weiter was Recht ist SR.W. 15. August

N.S. Satrop H.S. A.t

Nr. 113, Protokollbuch SS 1635, vom 12. Augusti 1635 (Belehrung)

(Neustadt, Zauberei)

An Johan Cothman furstlicher Hauptman vnd Friderich Thesandt (Ehrsandt) Kuchenmeister zur Newstadt

V.f.d.z. ehrneuster vnd hochgelarte auch erbahr vnd kurenharn gunstige geehrte freunde, als ihr vns nebenst evren bericht der zauberei halber bezichtigte Annen Suckowen gethane guttliche Aussage auch des wegen aufgenommene eidliche Zeugenkundschaft wie in gleichen vnder den selben gehaltenen vnd beschriebenen Actu Confrontationy zugeschicket, vnd euch darüber wie mit ihr der Annen Suckowen ferner zu vorfahren sei vnser Rechtliche bedencken zu urtheilen gebetten. Demnach...solchens ewren Berichts vnd obspecificierter sämptlicher Inquisitional-Actu darauf fur Recht, das vorermeldten weibs bild Anna Suckowen gefänglich anzunehmen derselben die abgefaßete inuisitional-Acten mit der zeugen Depositio furzuhalten, vnd darauf vorhero in gutte zum halde aber dieselber dergestalt nicht bedrowen wollen, alsdan vormittelst mäßiger tortur zu befragen vnd ihr aussag zusambt dem modo tortura durch einen qualifizierten Notario mit fleiß zu vorzeichnen sey, worauf ferner in der Sache ergethet, wes Recht ist. V.R.W. 12. Augusti, N.S. Satrop, SAL. H.R.

Nr. 151, Protokollbuch vom SS 1635, 2. September 1635 (Belehrung)

(Malchin, Zauberei)

An Burgmeister Richter vnd Rhatt zu Malchin

V.f.d.z. ehrnweste wolgelarte vnd wolgweise gonstige gute freunde. Alß ihr vns die in peinlichen Sachen G. Annen Lahbern, Jochim Schlowen Hausfrauen vor euch abgefaßte Inditionales vnd ihre darauf gethane Responsiones mit Nr. 3 gezeichnet wie auch des actum confrontationis gedachter Annen Lobehrn mit Greten Craußen, Nr. 5 das auch irre anderweit Additionales vnd der gefangenen drauf gethane Responsiones singulares Nr. 7 mit sambt. Noch anders Beilagen mit 1, 2, 4, 6, 8 und 9 gezeichnet, vor erst das auch Vors ander die wider Trine Winterfelds entworffen vnd ihr vorgehaltene Inditionales auch derselben drauf gethane Responsiones singulares sambt dem Extract auß Gerten Craußen gethaner Bekandnuß alles mit Lit. A.B vnd C. gezeichnet, zugefertigt vnd euch daruber des Rechten zubelehren gebeten. Demnach.... geregter Beilagen vnd der gefangenen Außage drauf vor Recht, daß Anna Lobehrn Jochim Gilowen Haußfrau von dem Angstman mit Vorlegung seiner Instrumenten zu terrieren vnd vermittels solcher territion auf die sambtliche Articul

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

sonderlich maß daß sey darnach sie /: besag ihrer eigens ausage in Confrontatione mit Gerte Craußen ad artic: 5/ 1 Nr. 5 :/ also gelauffen zubefragen vnd dero außage sambt dem actu vnd modo territionis von einem qualificierten vnd am furstl. mecklenb. hoffgerichte immatriculierten Notario fleißig zu verzeichnen sey. Worauf alsdan ferner ergeheth was recht ist, Trinen Winterfelds aber belangens ist selbige die im ihren Tonnes benundens materialien vnd Kreuter nahmkundig zumachen auch wegen vnd wie sie selbige gebrauchet anzuzeigen schuldig . Darauf hernacher die Kreuter von einem Apothekter oder der Kunst sonst gnugsahmen erlahrmen Zubesichtigen vnd desen schriftlichen bedencken ob dieselben Kreuter zu bosem Köpfen ihrer ausage nach dienlich oder ob sie sonst zu giftigen träncken mißbraucht worden können zuerfordern. Worauf alsdan ferner ergeheth was recht ist 2. September 1635. SKI. H R T.V. AHß.

Nr. 152, Protokollbuch vom SS 1635, vom 2. September 1635 (Belehrung)

(Scharbow - Amt Wittenburg, Zauberei)

An Jochim Pentzen zu Scharbow

V.f.d.z. edler ehrneuster gonstiger guter freund. Alß ihr vns in peinlichen Sachen zwei unterschiedliche Protocolle wege der von euch eingezogenen vnd Zauberey halber beschuldigten zweyn Weiber Marien Wistians vnd Cathrinas Wolters zugefertigt, vnd euch darüber des rechten s zu belehren gebeten. Demnach...benanter Protocolle daraus vor Recht. Ob wol ohnt vorgehabter Rhatt der Rechts gelarten so gestracks mit der Tortur zuvorfahren so wenig auch, alß dem Notario hette gebuhren wollen ein so unfombliches Protocol darüber ohn beschreibung des modi tortura zuverfertigen, daß dennoch die Incarcerieten nochmals auff articulierte Punkte ohn beysein des Angstmanns gutlich zubefragen vnd ihre jetzige außage in prasentia testium formblich aufzuzeichnen euch der modus voriger Tortur mit zubeschreiben sey, Worauf alsdan der straffe halber ferner ergeheth war rechten ist. V.S.W. Rostog den 2. September. H.S. Jkl. HR. T.V. MIß.

Das Protokollbuch vom Wintersemester 1635/36 ist nicht mehr erhalten

ohne Nummer, Vom 28. August 1635, SS 1635 (Akten)

(Vorpommern, Neuen Warpe, u.a. Zauberei)

Fürstliche volueroplente Herren Haupt- vnd Amsleutte zu Uckermunde

Hochedler, Bestrenger, wolehrneuster, großachtbare, hoch. vnd wolgelarte vnd wolweise, insonderst großgonstige vnd hochgehorte Freunde, es ist auß gottbahrer H. Schrift beandt, vnd bezeuget es die tegliche erfahrung, daß wir einen Wordbruchigen, arglistigen vnd muhligen eid, ob vnd Erbsündt am Teufel haben, der sich bey tag vnd nacht, in alle augenblick mit hohst fleiß bemuchet, wie der den Menschen in schmach, schande, schatt,

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

Triebfall vnd ander Unglück vnd elend stürzten muge, vnd wan ihn ein anschlag hehet vnd nicht gerrathen will, so greiff ers alßbald ans die ander art vnd weise an. Pst spirikis nocanti kupitißinnus, invitia vividus fullana nellitis.Ein solches hatt nun der teufel auch in Neuen Warpen brachtihizet vnd verubet, dem alß der ehrneuste achtbar wohlgelarte vnd wolweise J. Michael Cenfotius, Fp. Aceise Einehmer auch Radtscämerer vnd Seoretatius daselbst am 16. Octobris inugst aber wichernn 1634, beklagt wird Otto T(Z)ubbenthals Weib (Zubbentholsche) wegen pakt mit dem Teufel, Unzucht, Gewalttaten, Zauberei
"Als solte herr Anclagter mit seines Weibes Schwester investum vnd zu Havelberg einem todtschlag committieret, auch zu Camptz im Herzogtum Mecklenburg vnd alhier in Neuen Warpe etzlich Persohnen mehr alß ihren Weiberen, Unzucht angemuetet vnd zu eines Schotten frawen einen verdecktigen zutritt genommen haben, vnd was des teuflischen ..."
(ist ein sehr ausführliches Protokoll, bei bedarf einzusehen- Spruchakten Kasten 1632 bis 1636, letzte Drittel)

Nr. 1, vom 6. Oktober 1635, WS 1635/36 (Akten)

(Boizenburg, Zauberei)

(Anrede)Kan ich gestalten sachen nach dienstlich nicht bergen, wie das vor weiniger Zeitt ein Baurswraw von Grewen, im Amte alhir zu Boizenburg belegen, der Zauberey von ihren Nachbarn von vielen inhern hero bezichtigtet, auch endlich wie beigefuegte Summarische Kundtschaft sub lit. A. nachweisen, solcher bösen bezichtigung halber vor ohngefehr einem halben jhare, auß dem Dorffe Zwesten gentslich entwichen vnd nunmehr nach fehme sie sich wieder daselbst sehen lassen, vnd heimlich außzuschwichen sich unternommen, hatt sie von der folurschaftt gahr nicht ferner gedultet werden wollen sondern ist vff das vor walters vnd der pauwen vielfeltiges erhalten zur gefenglicher hafft gebracht mit auch von Unserm aller Zeits gnädigen fürsten vnd Herrn Herrn Hans Albrechten Herzogen zur Mecklenburg coadiutiron des Stiffts Salzeburgk auch des rechtens wir ferner mit dieser Persohn zu procediren belehren zulassen gnadigk angewohlen pforden.

Des überschicketen E. herl. ich die vor herberegte summarische Kundtschafftten sub litt A. wie auch ihr eigenen freywillige bekentnis sub lit B. gantz dienst vnd hochfleißige pitte enden sie mir eine rechtliche information wie mit dieser Person zuverfarren, ob sie nicht der tortur wie scharfer frage vnd vff was maße sie darmitt zubelegen sey, gegen billiger geburh so vberbringer dieses zuerlegen bei sich hatt,Boizenburg, 6. Octobris 1635
Wilhelm Boye Kuchenbeister daselbst.

Antwort der Universität auf der Acte:

Sie ist singulariter singulis zu befragen

Nr. 20, vom 24. November 1635, WS 1635/36 (Akten)

Ehrneuste Großachtbare vnd hochgelarte Hern Dechand Senior vnd sämbliche Doctores der läblichen iuriten facultät in der Vniversität zur Rostogk zuzonders großgunstige hochgerhrte Hern, E. Gerl. werden sich noch großgunstigk erinnern was Ich vormittels eines berichtes hic

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

date Boizenburgk den 6. Octobric annicurrentis vnd darbeigefugtes zummarischen kundtschafften auch der alhir gefangenen vnd der Zeuberey halber bezichtigten Catrinen Mundes gutlichen bekentnis sub litt A. bis B. beidershalen dienstlich gehurcht vnd mich rechtlich zu informieren gebeten, vnd wes E. Gerl: mir darauff mittels vberschickten informiatori Urtheil sub. 15. eidem mensis urgstagen notificieret, Wan dan solcher rechtlichen information zufolge, Ich auß den Summrischen Kundtschaften articulos inquisitionales formiren auch die beyschuldigte an eydes stadt vnd wie sichs geburen wollen vnd dan die zeugen beeydigen vnd daruber examiniren befragen, vnd abhören auch beigefurgten totulum erlehen E. Gerl. Ich umb ferner information hiermitt dienstlich vber hende, vorfertigen lassen. Alß gelangt an dieselb mein gantz dienst vnd sehr hochgledstis bitten E TGerl. mich auß der rechtens wie ferner hirin zu procidiren ob gegen die gefangene mitt der tortur vnd scharfer frage zu vorfahren oder ob sie gegen gelinde wilkurlichen straffe zur dimitirren vnd der gefangenen uvv geleistete caution vnd Uhrfehde zu erlassen sei großgunstig berichten, vnd deren rechtliche information under dero facultät insiegell vmb die gebur so zeigen zuentrichten bei sich hatte.....Boizenburg 24. November ao. 1635. E. Herl. dienstwilliger Wilhelm Boye Kuchenmeister daselbst.
(3 Seiten)

Antwort der Universität (Auf der Akte)

- die Gefangene soll nochmals darüber befragt werden, ob sie wirklich einen Menschen zum Tode gezaubert hat, und ob sie beim Segnen vnd Böten, welchen mit der Zaubereiy eine Schwester- oder Bruderschaft hat
- delictu des Segnens vnd böten davon ein großer abscheulicher Abuhug nominis vivini geschicht mit gefangnus auf 3 Wochen bey waßer vnd brott zu strafen.
- es soll auch nicht ungestraft bleiben, da sie den nahmen des Herrn mißbrauchet N.S.

Nr. 41 vom 8. Januar 1636, WS 1635/36 (Akten)

(Anrede) In Sachen der alhir gefänglich sitzenden vnd Zeuberey halber beschuldigten Catrinen Munden vbersende E. Gerl. ich nicht allein die vorigen verschickten eidliche Kundtschaft vnd Inquisitional articul, vnd derselben darauf außgelaßene rechtliche information sub nis. 1. et. 2. sondern auch wie ferner darauf procidieret vnd was die gefangene außgesaget sub. no. 3.

Gantz sarh vnd dienstfleißigk pitten mich wir ferner nach rechte in dieser sache zu vorfahren, ob die gefangene schärffer zutorquiren oder gegen eine Uhrpfede vnd vorweisung des Ambttes bottmeißigkeit zuerlassen oder sonsten zu straffen sey, rechtlich zu informieren vnd deren rechtliche information nebenst zurughsendung der original acten unter dero Facultät insiegel vor die gebür so zeigen zuentrichten bei sich hatt.....Boizenburg den 8. January 1636. Wilhelm Boye.

(1 Seite)

Antwort der Universität: (auf der Akte)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

Die gefangene mit ferner tortur nicht zubelegen sondern des Ambtes bottmeißigkeit ewig zuverweisen sei. A.H.

Consentio N.S.Satrop

Et ego TB.

Nr. 7. vom 17. October 1635, WS 1635/36 (Akten)

(Walsmühlen, Zauberei (zwei Frauen))

Erneuste großachtbahre vnd Hochgelarte, großgunstige liebe Herren vnd geehrte Freunde. Derselben vorhalte Ich hiermit nicht, daß auß anlagen etzlicher mir anbefohlener Vnderthanen Ich eine vor langen jahren mit Zauberey berüchtigte Persohns, gefänglich einziehen, dieselbe auf vnterschiedliche articul auch gutlich befragen lassen. Was nun dieselbe im gute vff die ihres vorgehaltene articul gestanden solches wollen G.G.a.H.V.G. außdem hiebey gefugten acten mit nehren ersehen. Ob nun volvormuge Caroli 5ti peinlicher Halßgerichts Ordnung /: So weits ich die selbe versthehe :/ gnug samb indicia zu peinlicher frage, zu habe Vricht Concerniret nicht verstossen müge, alß pitte ich Dienstlich E.Z.V.J.W.G. wollen diese acta ernstlich er- wegen, vnd mich außden rechten informieren vnd belehren. Ob die gemelte weiber weil so starcke indicia vorhanden die sich nichten der nach frage in rei veritate glaublich stärken lassen könne, vnd mir solche rechtliche informalien nebenst der acta vorflossene überschiden die gebuehr für....Datum Walßmühlen, den 17. Octobris Christoff von Hurmispen, Hauptmann

(Name der Beklagten Frau ist Ilse Gincken und Lise Warackoven)

Zusatz: 19. Oktober

Auf grogunstige lieber fragen, demselben vberschickt ich, waß die beiden gefangenen stridt hero, vor mir vnd mehr anderen, in gute ausgesaget vnd bekennet, wechles ich absentz Notario durch meinen schreiber protocollieren lassen, pitte die Jl. sie auch solches mit in conhideration gleichs, vnd darauf sprechen wollen. Actum Walßmuhlen der 18. Octobris Anno 1635.

(2 Seiten)

Antwort der Universität: (Auf der Akte)

Tria sunt indicia 1) Lise Warackoven qoui attrieet Fama edo constans nec a captiv Lise Wanenhowen negata 2.) Cum improbis es illicita convertatio f esf. id amt. B. f. 9 d vr. 13 etartic welche ihr unterschiede vorgehalten werde 3.) Operam dedit rei idicita nemblich dem böten Adeous putarem si non ad torturam omnio ad minimum ad territionem posse pervenit. Interim posset Notario Hertelio den nur zum andermahl sircete memini in peinlichen hellen sich verstossen ein Verweiß zugleich gegeben werden, das er die formalia des böten vnd als die wollige aussage der gefangenen nicht protocolliert. Consulenti geburhte auch wol ein Verweiß daß er die Wasserprobe ureigen gefallen vorgenommen. Auch zu letz in criminali bey durch, seines schreiben mit der Interogatonis verfahren lassen, qua certe res et pessimi exempli, Vnd wolte daher nicht contra die diesen was es des andern

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

sambtlichen Herren gehiehle daß man Contulent respondierte, Er solte zuvohr durch einen qualifizierten vnd Immatriculierten Notarium die des 28. August durch seinen Schribern Incarcerirten Ubgehaltens articul wie newen ihr Vorhalten vnd ihr andtwort darauf richtig vorzeichnen lassen, worauf alßdan ferner erginge waß recht ist.

Ilse Gincken god attinet:

Contra hanc etiam facit 1.) Fama 2) quod operam dedit res ittigita vom boten irtic 14. 3) Res mihi ad modum suspecta est daß sie ad artic 10. audwortett 4) quod etiam nocucrit hominiby art 14. Hanc certe tortura subjiciendam putarem Respondio ad artic 10. admodum est suspecta es were aber ein auen teuffel kommen, der sie obergehalten kenne aber des teufel nicht p. Ergo alius suit vnd ihr eigen Teufel an den sie des guten glauben gehalten. A.H.I.

Teritione utrobis sufficere puta. Et licet Ilse Gincken sese in agy reddut suspecta ad art 10. An aliam intersptativ ne illa verba ad mittunt. Unde in hac re Taceipere durinsailum videtp. JKL.

Confertio in teritionem atrices. H.R.

Er ego subscribo, ac simul a consulente ea Noatarie peccatum esse studio. T.V.

Sommersemester 1636

vom 14. April 1636 bis zum 9. Oktober 1636, Decan Alberti Hein

Nr. 44, Protokollbuch SS 1636, vom Juni 1636 (ohne Datum) (Belehrung)

(Soltörf - Solzow Amt Wredenhagen)

(Soltow - Amt Boizenburg) Unchristliches Segen und Böten, Zauberei

An Hans Heinrich von Bulow zu Soltörf

V.f.d.z. edler ehrneuster gonstiger guter freund. Als ihr vns einen bericht sambt angeklagter Summarischer Kundschaft wieder eurer Kuhehirsche Anna Bencken in po veneficy zugefertiget, vnd ob ihr selbige in hafft zunehmen vnd peinlich zulassen befuegt auch daes Rechten zubelehren gebeten. Demnach nach fleißiger verleß- vnd erwegung derselben Summarischen Kundschaft drauf vor Recht vnd aus derselben viel befundlich daß woferne keine ander Indicia wieder die beschuldigte Anna Bencken vorhanden, ist selbige so wenig in hafft zunehmen alß peinlich vorhoern zulaßen nicht befugt. Es ist aber die Anna Beneken von zucht vnd eren unchristlichen segen vnd boten hinferro bey schwerer straff abzustehen vnd daßhalbs offentliche Kirchenbuße zuthun schuldig. W.R.W. H.S. T.V. I. R. A.H.

Nr. 58, Protokollbuch SS 1636, vom 30. Juni 1636 (Belehrung)

(Bellin - Amt Güstrow, Delikt ?)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

An Magnuße Linstowen zu Bellin

V.f.d.z. edler ehrneuster insonders gonstiger guter freund. Alß ihr vns einen bericht sambt Documento der bey euch gefangenen Trinen Mä(ö)gers gethaner gutlichen Aussage auch Protocollo eidlich angenommener Kundschaft vnd des Barbieres Stichtzettel zugeschicket vnd euch darüber wegen der straffe auch wie weit euch desselben zu dipensieren de jure conerdiret, euch des Rechten zu belehren gebeten. Demnach S. Nach fleißiger Verleß vnd erwegung oberwehnter gutlichen bekantnuß vnd Zeugen außsage darauf vor recht vnd darauß allenthalber so viel zubefunden, daß gefangene Trine Mägers wegen begangenen Excesses mit vierwochen gefengnuß darin sie mit Waßer vnd Brodt nur allein erhalten werde zubstraffen auch auf wieder dieser der gefangenen zuerkandten straffe zu dispensiren Rechts wegen erlaubt sei. V.R.W. Rostogk 30. Juni N.S. A.R. A.H.

(nicht Mecklenburg)

Nr. 72, Protokollbuch SS 1636, vom July 1636 (ohne Datum) (Belehrung)

(Dannenberg - Lechow, Braunschweig-Lüneburg, Sodomie)

An die furstl. Bw. Lunebg. zur Dannenbergischen Regierung verordnete Rhäte

In anbefohlener Inquisition Sachen Johan Hunicken Furstl. B.L. Amtmans zu Lüchow (Lenhow) Gf. Jacob Mullern in po beruchtigter Sodomitschen Vnzucht, erkennen wir furstl. Braunschweigsche Lüneburgsche zur Dannenbergschen Regierung Verordneten Rhate auf eingeholten Rhatt der Rechtsgelarten vor Recht vnd auß der ergangenen Actie viel zubefinden, daß gefangener Jacob Muller, mittelß vorgehung ernstlichen erinnerung vff die Inquisitional Artikel rechtlicher Ordnung nach singulariter singulis zuandworten schuldig, vnd da er alß das in solchen seiner Reponsionibe der beschuldigten that nicht geständig, sondern die selbe nochmahls bestendig verleugnen wurde, deß alß das derselben Vater daß jenige warob er wegen seines Sohns nicht gnugsahmb mit seinen defention gehöret zu sein vermeinet in ruchtige artikel zuverfassen schuldig vnd ihm darüber zeugens rechlicher ordnung nach abhörung zulassen frey sehr soll, deswegen ihm das Rechtwahren pro omni termino hirit eingeraumet worden, jedoch mit diesem anfang, er thu solchen oder nicht, daß alsdan endlich ohn ferners vffschub in deser Criminalsachen ergehen soll was recht ist. R.S.W. Jkl. H.S. I.R. T.V. A.H.

(Jacob Muler ist B. Carrs Sohn, Sodomie mit einer Kuh)

evtl. Nr. 93, vom 22. März 1636 , WS 1635/36 (Akten, 2 Seiten)
(Bützow, Delikt?)

Bützow Stadtrad vnd Assesoren gegen Catarina Cordes

- Delikt wird nicht genannt, peinlich eingezogen

- Uni (auf Akte): Anschuldigungen auf bloße Erzählung der Catarina Cordes sind zur gefänglichen Haft und Urteil nicht genugsam

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

Wintersemester 1636/37

Protokollbuch vom 9. Oktober 1636 bis zum 14. April 1637, Decan Laurenty Stephani

Nr. 6, Protokollbuch WS 1636/37, vom 29. Oktober 1636 (Belehrung)

(Ratzeburg, Zauberei)

An Detloff von Bülowen, zu Hundorff Erbgesaßen, Thumbhern des Stiffts Ratzeburg

Vnseren freundlichen gruß zuvor, edle, wurdigen vnd weisen gonstige gute freundt, alß ihr vns einen Bericht neben Protocollie deselben wirs zwischen Jochim Tolcken, Schöffern, vnd Annen Duwelbrock der Meyrschen, wegen bezichtigten Zauberey vorgangen zugeschickte vnd unße rechlichen bedencken, wie mit beyderseits parteyren zu procediren, vnd welches theils die Unkosten zu ertragen. So viel auch mit uns fur straffe vnlierundten theil zu belegen, Euch mitzuthemen gebeten. Demnach so erennen vnd sprechen wir dehandt darauf fur recht, weile der Schäffer Jochim Tileke, die der Meyerschen, Annen Duwelbrochts beygemeßener vnd öffentlich von Ihme zugestandenenen Zauberey, fur Recht, nicht erwiesen vnd beygebracht, daß daher derselbe in ewrg. Jrgm. mitt mehrgemelte Meyrschen, eine abbitt, vnd fur die schmähung auf Zehen gulden, einem abtrag zu thun, So den Imgleichen euch zehen gulden straffe neben der aufgenmueten unkosten, zu erlegen, vnd abzustatten, schuldig sey. V.R.W. 29. Oktober 1636, T.V. H.S. H.R.

evtl. Nr. 24, WS 1636/37, vom 12. Dezember 1636, (Belehrung)

(Rostock, Delikt ?)

Davidt Kretze aus Rostock wird wegen seiner verübten Inquisitionsartikel mit der "ziemlich scharfen vnd harten peinlichen Frage" belegt. Vorauf ferner ergeheth was recht ist. T.V. N.S. J.Kl. H.R.

Nr. 30, Protokollbuch WS 1636/37, vom 20. Dezember 1636 (Belehrung)

(Vicke von der Lühe, Helmuth von Moltken, Zauberei)

An Vicke von der Lühe, an Conhost alß Sehl. Lüten Baßwitzzen unmündigen Kinde Vormünde

V.f.d.z. Alß ihr vns einen außführlichen Bericht, neben Beilagen sub. A. B. vnd C. zugeschickte, vnd vber die in geregten euren Berichte enthaltene Frage Unser Rechtliches bedenken, euch mitzuthemen, gebeten. Demnach... eures Berichts vndt Beilagen, mit eurer Frage vor recht, ist er Wilhelmus Heckenberg, Pastor zu Buße, die von Ihm angeclagte Cathrinen Reesen, den Anclage fern zu verlassen nicht gewert, So ist dieselbe seine Anclage sie seinem Patron, Helmuth Moltken in welche jurisdiction vorgedachte Cathrinen Reesen,

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

sich thutt aufhalten, ordentlich vnd formblich, wenige der Rechte vnd Peinlichen Halßgerichts Ordnung Kayser Carlß des fünfften, anzustellen schuldig. V.R.W. 20. Dezember T.V J.K. H.R.

Nr. 41, Protokollbuch WS 1636/37, vom 12. Januar (Belehrung)

(Rühn Dorf und Pachthof im Amt Bützow, Schatzgraben)

An Dominum, vndt Proviuous des Jungfraulichen Closters zu Rühne

Auf den Bericht und die Beilagen wegen des Gefangenen Peter Kösters erkennt die Universität, daß er derzeit noch nicht mit Tortur und scharfer Frage belegt werden darf, sondern daß die gewissen Inquisitional Artichel nochmals in gute abzuhören sind, und von einem qualifizierten Notar verzeichnet werden sollen, worauf weiter ergethet was Recht ist. 12. Januar T.V. H.S. H.R.

Nr. 63, Protokollbuch WS 1636/37, vom 4. Februar 1637 (Belehrung)

An Dominum vnd Provisores des Closter zu Rhüne

Auf den Bericht über die gütliche Aussage des Gefangenen Peter Kösters sowie der Zeugenaussagen erkennt die Universität, daß der Gefangene vom Angstmanne durch Vorzeigung seiner Instrumente zu bedrawen vnd zu schrecken vnd mittelß solcher territien vnd schreckung, auf folgende Fragen 1.) Ob er zu Aufgrabung des vergrabenen Zeugs rath vnd thatt gegeben 2.) Ob er selbst mit dabey gewesen, vnd dazu geholfen 3.) Welche Persohnen noch dabey gewesen, vnd wie dieselben eigentlich mit nahmen heißen 4.) Auf was art daß zeug gethubet vnd was ein jeglicher davon bekommen vnd zu sich genommen p. vnd darzum 5.) bey welchen daß zeug itzo anzutreffen vnd zu finden sein muge, zu befragen. Die Antworten sind durch einen qualifizierten Notar zu verzeichnen, worauf der Strafe halber ergethet was recht ist. 4. Februar T.V. N.S. J.K. H.S. H.R.

Nr. 65, Protokollbuch WS 1636/37, vom 10. Februar 1637 (Belehrung)

(Brandenburg, siehe auch zugehörige Belehrungen oben)

An Alexander Vernicstens, in Niederwische Lentzen Erbgessassen

Alü ihr vnd einen außführlichen Bericht wegen Clawes Krembkowen zugeschickt vndt vber die in geregten Berichte enthaltene Frage, euch vnser Rechtliche information zu eroffnen gepethen. Demnach, werdet ihr wegen den, wieder gedachten Claweß Kremkowen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

habenden Bezichtigung gepührliche Inquisition, Rechtlicher Verordnung nach, aufnehmen lassen, vnd dadurch die Inicien vnd anzeige verificien (venificium) vnd beigbringen, So konnet Ihr darauf mit gefenkliche Annehmung unhebesagten Claweß Krembkowen verfahren, vnd sich Ihr alßdan gewiße Articul zu formieren vnd abzufassen, den Krembkowen aber darauf singuliriter singulis zu antworten vnd Ihr dessen außsage durch einen qualifizierten Notar verzeichnen zu lassen, schuldig. Worauf alßdan ferne ergethet was Recht ist. V.R.W. 10. Februar. T.V. J.S.

Nr. 88, Protokollbuch WS 1636/37, vom März 1637 (ohne Datum) (Belehrung)

(Itzehoe, Prozeß wegen Gotteslästerung)
Holstein-Pinneberg

An Burgermeister vnd Rath zu Itzehoe

V.f.d.z. Alß ir vns die zwischen eurer Stadt Fiscaly an einem vnd Otten Bradenstael am anderen theil, wegen bezichtigter Gotteslesterung aufgenommene Zeugenkundschaftte zugeschickt, vnd ob daraus die beschuldigte Gotteslesterung genugksam probiret oder wie sonst in dieser sach ferner zu procetiren sey, vnser rechtliches bedecken, darüber euch zu verstendigen gebetten. Demnach solcher attestatum vnd Zeugenkundschaft darauf vor recht. Wann zuzforderst irquisitius Otto Bradenstael vf die inquisitional vnd additional articul zenoto advocato et pronuratore singulariter singulis geandwortet, vnd er in solcher seiner andwordt, der bezichtigten Gotteslesterung nicht gestendigk sein, haben die verleugnen wurde, das alsdan vnd uff solchen fall, derselbe zu erst mit dem vierten zeugen hans Wolsffen wie auch mit dem Siebenden Zeugen Jurgen Schrocen besonders, so dan auch formuher diese beyden Itzbenandte Zeugen ist das Inquisiti Brüdren Dietrichen Bradenstael gleichfals absonderlich, ihrer gegen einander gethane Außsagen vnd Kundschaftten halber zu confrontieren, vnd solches alles durch den geschworenen Gerichts Secretarien mit fleiße zu vorzeichnen, worauf ferner egethet was Recht ist. W.R.V. I.S. N.S. J.Kl. H.R.

Nr. 42, Protokollbuch vom SS 1637, vom 27. May 1637 (Belehrung)

(Itzehoe- nicht Mecklenburg, Gotteslästerung)

An Burgermeister vnd Rath der Stadt Itzehoe

V.f.d.z. Ehrneuste wollweise gunstige gutte Freunde alß ihr vns abermahl die in Sachen Fiscaly anglägern wieder Otten Bradenstahl in po articulirter Gotteslästerung angeklagten vorubte Acta zugefärtiget, vnd euch darüber, was wieder denselben zu erkennen sey aus den Rechten zu informieren gesucht, Demnach p. nach fleißiger vorleß- vnd erwegung

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

vorbesagte vns zugesandter Acten darauf fur Recht, das angeklagter Otto Bradenstahl seines vnverantwortlichen Exceß halber mit einer ziemblichen geldbué seinem vormuegen nach zu belegen, vnd darauf der gefänglichen haft zu erledigen sey. V.R.W. 27 May N.S. Jkl. H.S.

Nr. 133, Protokollbuch WS 1636/37, vom 12. April 1637 (Belehrung)

(Toitenwinkel- D.A. Toitenwinkel, Delikt?)

An Thomas Purchens, Chargianten zum Toitenwinkel

V.f.d.z. Ehneuster manhaffen gonstige gute freundt, alß ihr vns einen Bericht, nebens einem protocolle vnd eidtliche Zeugenkundschaftt wegen Sannen Wiesen, Chim Wiesen Haußfrawen zugeschicet, vnd darüber vnße Rechtliches bedencken euch mitzutheilen, gebethen, Demnach solches alle vor Recht, daß darauß noch zur Zeit keine redliche Anzeige oder Vermuthung, worumb wieder bemelte Sannen Wiesen, peinliche Art nach, verfahren noch dieselbe auß dem Dorffe abgeschaffen worden muge, Sich neugen noch befinden, vnd sehen dieselbe, biß ein mehrs wider sie verwißlich beygebracht, darinne zu gedulden vnd zu lassen sey. V.R.W. 12. April, T.V. H.S. H.R.

Nr. 134, Protokollbuch WS 1636/37, vom 13. April 1637 (Belehrung)

(Kritzmow- D.A. Toitenwinkel, Delikt?)

Rüdigen Behr zu Kritzmow (Kutzmowm Hutzmow)

V.f.d.z. Alß Ihr vns einen außführlichen Bericht neben einen sub A. beygefugten in peinlichen Sachen mit der Gefangenen Judith Zirfelens (Gieselns) gehaltener Protocollo zugeschickt, vnd auf die in geregten Bericht enthaltene Frage, euch des Rechten zu belehren, gebeten. Demnach...daß gefangene Judith Girfelns züfoderst mit dem Zeugen über Ihr gethane Außsage zu confrontieren, vnd daher dieselbe bey ihrn vorigen, auf die Interrogatoria gethane Aussage vorharren wirtt, durch den Angstman mit vorzeigung seiner Instrumenten, zu terieren vnd zu schrecken, vnd dero alleseit gethane außsage durch einen qualifizierten Notarium fleißig zu Verzeichen sey, worauf alßdan ferne ergethet was Recht ist. V.R.W. 13. April J.S. T.V.

Nr. 136, Protokollbuch WS 1636/37 vom 14. April 1637 (Belehrung)

(Dobbertin, Delikt?)

An die fürstl. Beambte des Closters zu Dobbertin, Paschen von der Lühe vnd Cyrialum Hartel

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

V.f.d.z. Alß ihr vns etzliche wegen der Gefangenen Ilsen Plagemans gehaltene protocolle zugeschicket, vn euch darüber des Rechtens zu informieren gepethen. Demnach erkennen vnd sprechen wir darauf vor Recht, ob zwar dem adhibirten Notario mit abhörung den zweiey letzten Zeugen also unzichtig zu verfahren, vnd deren aussage auf 15 interrogativa, die doch nur 9. oder durch premittiret aufzunehmen vnd zu verzeichnen, darhauß nicht gepuhret das demnach allenthalber daraus so viel befindlich, daß vorgedachte captivierte Ilse Plagmans, von dem Angstmanne mit vorzeigung dessen Instrumenten, zu terriren vnd zu schrecken, vnd mittelß solcher schreckung, vber die Ihr schon jungsten am 30. Marty vorgehaltenen Elff Interrogatoria zu befragen, vnd denselben aussage darauf durch einen qualifizierten Notarium fleißig zu verzeichnen sey, worauf ferner ergethet was Recht ist V.R.W. 14. April die Tiburty T.V. J.K. H.R.

Sommersemester 1637

vom 14 April 1637 bis zum 9. Oktober 1637, Decan Nicolai Schutzen

Nr. 20, Protokollbuch SS 1637, vom 8. Mai 1637, (Belehrung)

(Ribnitz-Damgarten, Zauberei ?)

An Burgermeister vnd Rath zu Ribnitz

V.f.d.z. erbahr wollweiße gunstige gutte Freunde, als ihr vns einen Bericht mit beygelegter Inquisitional-Articuln vnd darüber aufgenommene Zeugenkundschaft einer in po iniurioha Diffamationis von euch bezichtigter vnd gefänglich eingelegter Weibspersohn namens Annen Kählings halber vberfärtiget vnd euch auf angefügte frage vnser rechtliches Responhum zu ertheilen gebetten, welche ewre bericht wörtlich abgefaßet wie folgt. Inseratur..

Demnach S. nach fleißiger vorleß vnd erwegung ihres inseirten Berichts vnd vorangezogener Beylagen darauf fur Recht , daß ihr zwar obgedachte Annen Kählings gestalten sachen nach, in custodiam zu nehmen wol befugt. Es ist aber dieselbe zufferst auf die concipirte Inquisitionales, wie Rechtens, zu hören vnd dero außsage geburlich zu vorzeichnen, auch da eins oder das andere nicht gestanden werden solte, der zeugen kundschaft eidlich zu repetieren. Wan Solches geschehen, alsdan ergethet hauptsächlich der Bestraffung halber was Recht ist. V.R.W. 8. May N.S. Satrop T.V. I.R.

Nr. 30, Protokollbuch SS 1637, vom 17. Mai 1637 (Belehrung)

An Burgermeister vnd Rath zu Ribnitz

V.f.d.z. achtbahr wolweise gunstige gutte Freunde, als ihr vns die wegen der gefänglich sitzenden Annen Kehlins bis dato ergangenen Inquisitional Acta anderweit ahero geschicket, vnd was gestalt wieder dieselbe der bestraffung halber zu vofahren sey euch

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

daruber auf den Rechtens zu informieren gesucht, demnach p. nach fleißiger vorleß vnd erwegung solcher vns zugekommener Acten darauf fur Recht, das die gefangene Anna Kähligen wegen ihres begangenen groben Exceßes mit einer ihren vormugen nach ertraglichen geldbuße oder in Mangel dessen achtägiger gefängnuß bey wasser vnd brodt zu belegen, vnd solchen nach auf gewöhnlich geleisteter Vrpfe der gefänglichen Hafft hinwieder zu erlassen sey. V. R. W. 17. Mey N.S. Satrop, I.R. T.V.

Nr. 27, Protokollbuch SS 1637, vom 15. Mai 1637 (Belehrung)

(Neubrandenburg, Zauberei)

An Richter vnd Rath zu Newen Brandenburgk

V.f.d.z. Ehrneuste vnd wolweise gunstige gutte freunde, als ihr vns etzliche wieder Jochim Kustens ehewraw Ilse Wöleckens in po veneficy vorubt Inquisitions Acta zugefärtiget vnd euch darüber auf die in beygeschossenem Bericht formierte frage, Ob nemblich die bey gebrachte Defension Inquisitam ab Juspceptione Inquisitionis satieren muge, oder die hibevor erkandte Tortur annoch zu exequiren sey, durch vnseren Rechts-spruch zu informieren gesucht, demnach p. nach fleißiger vorleß vnd weislicher erwegung geregter Acten darauf fur Recht, das zwar vorbesagte Defension die Beschuldigte Ilse Woleckens von angstalter Inquisition nicht entfreyen muge, Es ist aber dieselbe noch zur Zeit mit peinlicher fraghe nicht zu belegen, sondern allein durch den Scharpfrichter mit Vorlegung seiner Instrumenten zu terieren vor mittels solcher Terition auf die Inditiona des vmbständlich vnd ausfürlich zu befragen vnd deren außag durch den gerichts Secretarium geburlich zu vorzeichnen, wan solches geschehen ergeheth ferner darauf was Recht ist. V.R.W. 15. May N.S. Jkl. H.R.

Nr. 38, Protokollbuch SS 1637, vom 27. Mai 1637 (Belehrung)

(Neubrandenburg, Zauberei)

An Richter vnd Rath zu Newen Brandenburg

V.f.d.z. ehrneuste wolweise gunstige gute freunde, alß ihr vns einen Bericht zusambt beygeschlossenen die in po Veneficy beschuldigter Ilse Woleckens conecerirenden Protocoll zugefärtiget vnd euch darüber belehren abereins gebetten, Demnach p. nach fleißiger verleß vnd erwegung geregten berichts vnd beygelegten Protocolli darauf fur Recht, das Euch vnser hiervor eingeholte Rechtliche information in Kegenwart der bezichtigten parteyen Ehemans vnd Advocati zu eröffnen vnd den selben zu communicieren nicht gebuhret sondern ohn dadurch nulliter vorfahren, Ihr seit aber an ietzo vorermeldten Ilse Wöleckens ihrer geleisteten caution ohngeachtet zofoderst gefänglich einzuziehen, vnd folgends dieselbe der interponirten Appellation gleicher gestalt bevohindert durch den Frohnen mit vorlegung seiner Instrumenten terieren vnd vormittels solcher Territion auf die Inquisitional articul befragen vnd deren außag durch den gerichtsscretariu geburlich vor

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

zeichnen zu lassen wol befugt, wan solches geschehen soll ferner in der sachen ergehen was Recht ist V.R.W. 27. May N.S. Jkl. H.S.

Nr. 63, Protokollbuch SS 1637, vom 13. Juni 1637 (Belehrung)

(Greifswald, nicht Mecklenburg, Zauberei, Vorpommern)

An den Verordneten Stadt Richter vnd Gerichts Assessoren zum Grypsswald

V.f.d.z. Ehrneuste vnd wollweise gunstige gutte freunde, als ihr vns etzliche wegen der Zauberey halber beschuldigten vnd gefangenen weibes der Weßowschen verubte Inquisitional Acta nebenst beygeschlossenen ausfurlichen Bericht zugefärtiget, vnd euch daruber, Ob vnd mit was straffe dieselbe anzubesehen sey, das Rechten zu informieren gebetten. Demnach S. auf fleißiger vorleß vnd reichlicher erwegung so wol das angezogenen gericht als der peinlichen Acten, darauf fur Recht, das obgedachte gefänglich sitzende Waßowschen mit einiger straffe noch zur Zeit nicht zu belegen, sondern auf geleistete genugsahme Caution, sich zu allen vnd ieden Zeiten, wen auf ferner nachfrag vnd erkundigung dieselbe vorgeladen werden sollte persöhnlich wieder zu zitiren der gefänglichen haft zu erlassen sey. V.R.W. 13. Juny, N.S. Jkl. T.V.

Nr. 93, Protokollbuch SS 1637, vom 26. Juli 1637 (Belehrung)

(Mecklenburg Schwerin, Zauberei)

An Herrn Adolpff Friedrich Hertzogen zu Mecklenburg etc.

Hochwürdiger durchleuchtiger Hochgeborner Furst E.K.G. sein vnser unterthäniger dienste bevor Gnadiger Herr, Als E.K.G. vns etzliche zwischen dem Schelffvoigt Arendt Kentzen vnd Margarethen Bruns in po Injuriarum realium vnd Veneficy ergangene peinliche Acta Vberfärtiget mit gnädigen geseinen dieselbe Collegialiter zu vorlesen, zu erwegen vnd wie in dieser Sachen ferners so wol in po Cautionis als prindipa zu vorfahren sey durch unser Rechtlichen Responsum derohalben in Vnterthänigkeit zu berichten. Demnach p. nach fleißiger Vorleß vnd reichlicher erwegung darauf fur Recht das bevorwehnte Margarethen Bruns Eheman zu dero unterthänig gesethen Respension billich zu vorstatten vnd dicio einzuraumen. Solte er aber in prasignierten Termino mit solchen seiner rechtmäßigen Defension nicht ein kommen, als dan ist Gefangene Margaretha Brunß mit mäßiger Tortur zu belegen vormittels derselben auf die in Actis abgefaßete Articul zu befragen vnd deren außsage geburlich zu vorzeichnen. Darauf dan weiter ergeheth was Recht ist, vnd ist inmittelst captiva der anerbottenen Caution ohngeachtet der gefänglichen haft gantz nicht zu erlassen allen V.R.W. 26. July N.S. H.R. T.V.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

Nr. 115, Protokollbuch SS 1637, vom 9. September 1637 (Belehrung)

(Schwerin, Zauberei)

An Joachimum Brehten (Bechten) Stadtvoigt zu Schwerin

V.f.g.z. Erbahr vnd wolgeachter gunstiger gutter Freundt, als ihr vns etliche wegen des Burgk Cantoris in po Veneficy bezichtigter Haus-frawen vorubte Inquisitional-Acta vberschicket, vnd wie mit derselben ferner zu vorfahren sey euch aus dem Rechten zu informieren gebetten. Demnach p. nach fleißiger vorleß- vnd erwegung itzermeldte vnd zugekommener Inquisitional Acten darauf fur Recht, das vorbesagte des Burgkcantoris Hausfraw zufoderst gefänglich einzuziehen, folgends durch den Frohner mit vorlegung seiner Instrumenten zu terriren vnd vormittels solcher Terition auf die Inquisitional-Articull zu befragen, vnd deren Außsag durch den Gerichts Notarium mit gebuhrendem fleiße zu vorzeichnen sey, worauf alsdan weitter ergethet was Recht ist. V.R.W. 9. September N.S. Jkl. H.S. H.R. T.V.

Nr. 120, Protokollbuch SS 1637, vom 16. September 1637 (Belehrung)

(Erlen Hauße in Holstein, Zauberei)

An Hans Rantzowen zum Erlen Hauße in Holstein

V.f.d.z. Edler Ehrneuster gunstiger gutter Freundt. Als ihr vns etzlicher wegen der Zauberey halber bezichtigten vnd gefänglich eingezogener Annen Eggerts fur euch ergangene peinliche Acta zugeschicket vnd euch daruber, Ob die selbe ihre erkundigung der Warheit mit der tortur zu belegen sey daß Rechten zu informieren gebeten, Demnach S. nach fleißiger vorleß vnd erwegung geregter Acten darauf fur Recht, das zuforderst dessen, so die zu Schmohl gebrandten Hexen auf die Anna Eggerts bekandt, vollige nachfrag anzustellen, vnd ferners so wol aus die ankläger delation als dem sämptlichen Inquisitions Acten geliste Articul in richtiger ordnung abzufassen vnd darauf vohrermeldte Gefangene singulariter singulis zu respondieren schuldig, solte dieselbe alsdan bey ihren vorleugnen vorbleiben, so ist sie mit mäßiger Tortur zu belegen, vomittels selbiger auf die formate Artichel anderweit zu befragen vnd ihre außsag durch einen qualificierten Notarium mit gebuhrenden fleiße zu vorzeichnen, wan solches geschehen ergethet ferner was Recht ist. S.R.W. 16. September N.S. Jkl. H.S. H.R.

Wintersemester 1637/1638

vom 9. Oktober 1637 bis zu Tiburty 1638, Decan Johannis Kleinschmidt

Nr. 8, Protokollbuch WS 1637/38, vom November 1637 (Belehrung)

(Wismar, Zauberei)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

An Bürgermeister vnd Rath zur Wismar

V.f.d.z. Ehrneuste, achtpare, hoch vnd wolweise insonders gonstige herrn vnd gute freunde, als ihr vns etzliche zwischen Heidenreich von Biebowen anleger einen, wider Ingeborch Hafen angeklagtinnen andern theils in po veneficey an eurem gerichte verubte peinliche acta übersant, vnd euch darüber des rechten zubeleren gebeten.

Demnach etc. Darauf fur recht. Wirt Heidenreich v. Biebow seine anklage wider die gefangene Ingeborch Hafen rechtlicher verordnung nach förmlich vbergeben, so ist itzbesagte gefangene darauf gebürlich zuantworten schuldig, vnd da sie solche anklage alßdan bestendig verneinen vnd leugnen wurde ist anleger zu ordentlichen beweis zuverstaten, vnd ergethet ferner darauf was recht ist. V.R.W. J.Kl. F.S.

Nr. 22, Protokollbuch WS 1637/38, vom 3. Januar 1638 (Belehrung)

(Ort ?, Zauberei)

An Caspar Fincken

V.f.d.z. edler Ehrneuster gonstiger guter Freundt, alß ir vns einen bericht, zusambt aufgenommene summarische Kundschaft wegen des von Hans Kröger verubten Strasenraubs zugefertigt, vnd euch daruber auf angefasste fragen vnser rechtliches bedenken zuerteilen gesucht, wleche evre bericht wortlich lautet wie folget
Inseratu...Demnach darauf fur recht, daß ihr den knecht Frantz Crögern wegen seines selbstgestandenen Zauber in gefängliche Haft zihen zulassen vnd denselben peinlich anzuklagen wol befuget. Er magk aber itzbenandter Knecht noch zur Zeit torturae nicht subijciunt, sondern wan ihr wider denselben, so wol auch wider seinen meister Jochim Mollen vnd einen jeden absonderlich eine articulirte peinliche anklage vbergeben werdet, so sint dieselbe rechtlicher verordnung nach darauf singulariter singulis zu antwortet schuldig. Vnd da sie alsdan einen oder mehr articul verneinen wurden, auf den fal mit euch drüber eidliche Zeugenkundschaften aufzunehmen auch die Zeugen mit den angeklagten confrontiren zulassen pilligk, gestatet, Vnd ergethet dan darauf ferner was recht ist. V.R.W. 3. Januray 1638 J.Kl. H.S. H.R.

Nr. 48, Protokollbuch WS 1637/38, vom 24. Februar 1638 (Belehrung)

(Lübeck, Zauberei)

An Dechand Senioren vnd Thumbcapittel zu Lübeck.

V.f.d.z. Ehrwürdige edle Ehrneuste hoch. vnd wolgelahrte gunstige Herren vnd Freunde, alß dieselben zenß Protocollum vnd dabey von Nr. 5 bis 15 inclusive in capitulav Inidicio in Sachten Fiscalis cleger wieder Ambrosium Giselinum Beclagten verubte Acta zugeschickt vnd darüber unser Rechtliche decision ersuchet Demnach etc. gethanner Acten darauf vor Recht,

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

daß siese Sache an J.F.G. dem Herrn Bischoff zu Lübeck p. zuverweisen vnd daselbst wider gedachten Ambrosium Giselinum in po prinationis veneficy der Process Rechtlicher Ordnung nach anzustellen vnd außzuführen sey. V.R.W. den 24. Februar J.Kl. G.S. T.V. H.R.

Sommersemester 1638

vom 14. April 1638 bis zum 9. October 1638, Decan Heinrici Schudtzman

Nr. 30, Protokollbuch SS 1638, vom 25. Juni 1638 (Belehrung)

(Triebsees, Vorpommern, Delikt?)

An Joannem Bueorem, Michael Glaio vnd Balthasar Rudolphi restpective Richtern vnd Gerichts Aßeßoren zu Tribbesees

V.f.dz. Erbahre wolweise gunstige gudte freunde, als ihr uns die in Sachen Steffan Stivens, Schuester Altermans anlegers, wider Michael Gol(e)nes angeclagter in po atrocisimars Iniuriaro vor euch ergangene gerichtliche acta zugeschict, vnd darüber vnser rechtliche Information euch mitzuteilen gebeten. Demnach das angeclagter Michael Goene vff die wieder ihn vbergebene articulos rechtlicher ordnung nach remoto advocato ut procuratore zufferst vermittelst eides singulariter singulis sistingte, deutlich vnd dar zuandworten schuldigk sey, wen solches geschehen vnd angeclagter begiebt sich darauf ferner außführungen seiner eingewandten Exceptione, So erget in der heuptsach we auch der vortülen Weppensen halber was recht ist. V.R.W. 25. Juni 1638 T.V. I.R.

Nr. 73, Protokollbuch SS 1638, vom 6. September 1638 (Belehrung)

(Parchim, Diebstahl)

An Burgermeister, Gericht vnd Raht zu Parchim

Als ihr uns einen bericht, nebenst des gefangenen Jochim Lübbekes Vrgicht mit A. wie auch einer von den fürstl. beambten zur Neustadt euch zugesandten Kundschaft des Iustificirten Hans Hases, zu gefertigt vnd darüber vnd insonderheit der Straf halber vnser rechtliche Spruch euch zuertheilen gebeten. Demnach geregter Urgicht, vnd Kundschaft darauf vor recht. ob zuvor des jenige was gefangener Jochim Lübbcke erstmals vor geschehener terrirung gudlich sol bekandt haben, vns nicht mitvberschickt worden. So erscheinet doch auß deßelben, nach geschehener terrirung wiederholeten bekandtnissen, was er zum Sechsten zum Siebenden vnd dreißigsten bekand, das solchs mit der liet B angezogenen kundschaft wegen der eigenltichen Zeit vnd sonsten in andern umbstenden vorab in der 30 bekandnuß, nicht vbereinstimme, vnd gefangener Jochim Lübbcke deshalben nochmals verbstendlich zubefragen. Auch an ordten vnd enden bey denen personen deren sich gefanger in seiner Urgicht insonderheit gedeacht, so viel itzige Zeit gelegenheit nach, vf der nähr geschehen kan, verubstendliche erkundigung vnd nachfrag vernemung rechtlicher

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

verordnung anzustellen sey. Wan solches geschehen, So ergethet alsdan darauf ferner was recht ist. V.R.W. N.S. Satrop 6. Oktober 1638, T.V. I.R.
Nr. 77, Protokollbuch SS 1638, vom 20. September 1638 (Belehrung)

An Burgermeister, Gericht vnd Raht zu Parchim

Als ihr vns des gefangenen Jochim Lübbcken vorhin gethaner Urgicht vnd beandtnussen wie auch der furstl. beambten zu Newstadt zusandte Kundschaft anderweit, vnd itzo dabey des itzbenandten gefangenen zum 6, 7. vnd dreißigsten wiederholete beandtnus sub lit. C. zugeschichte, vnd wid der straf halber wider denselben darauf ehrnach zuverfahren, vnsern rechtlichen Spruch vnd erkandnus euch mitzuthemen gebetten.
Demnach...das gefangener Jochim Lübbcken erstgethaner vnd hernacher wiederholten beandtnussen, darauf vor recht, Ist dasjenige bey den Leuten zu Parchim, den gefangenen zum 21., 22. 34 gedacht vnd was derselbe daselbsten beandt, in der nachfrag, wie ihr bezichtet, also in warheit befunden habt auch itziger Zeit keine umbstendliche erkundigung mehr haben können, vnd es wieder gefangenen Jochim Lübbcke, vor gehegten offentlichen peinlichen Halßgericht, bey seinen erst vnd andermahls gethane beandtnusse nochmals allen dingen bestendigk vorharren, So magk derselbe wegen selbsterkandten seinen Viel- vnd mannigfaltigen begangenen Diebstals mit dem stragne vom leben zum tode hingerichtet werden. V.R.W. 20. September 1638 Satrop, S.K. I.Kl. I.R. T.V.

Wintersemester 1638/1639

vom 9. Oktober 1638 bis zum diem Tiburty 1639. Decan Heinrici Rahn

Nr. 53, WS 1638/39, vom 18. März 1639 (Belehrung)

(Bergen, Rügen, Zauberei, Vorpommern)

An Bürgermeister, Richter vnd Rath zu Berge

In Sache Fiscalis an einem, entgegen vnd wieder Jochim Alwesche angeclagter am anderen theil in po bezichtigter Zeuberey erkennen vnd sprechen wir Burgermeister, Richter vnd Raht zu Bergen vff eingeholter vnd vorgehaltenem Rath der Rechtsgelerten vor recht vnd auß den ergangenen acten allenthalben so viel zubefinden, das angeclagtiner vnd gefangene Jochim Alwesche uf vorgehande gewöhnliche urphede der gefänglichen haft zu erlassen vnd hinwieder auf freyen fuß zu setzen sey, staltsam wir die selbe geleistete gewöhnliche urphede der gefänglichen hafft hierauf erlassen vnd uf freiyen fuß setzen. V.R.W. 18. Marty Anno 1639 H.R. G.S.

Nr. 65, Protokollbuch WS 1638/39, vom 6. März 1639 (Belehrung)

(Flensburg, Schleswig, Zauberei)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

An Rey von Alefeld ihrer Königl. May. zu Dennemark, Norwegen p. Amptman zu Flensburgk

V.f.d.z. woladler, gestrenger vnd von ser gunstiger guter freundt, Alß ihr vnß die zwischen Thomas Jansten ancläger an einem wieder Christinen Andersens angecklagten am andern theile verubte acte in po beschuldigter Zauberey zugeschicket vnd euch darüber unser rechtliches bedencen zueröffnen gebeten. Demnach etc. erwegung geregter acten darauf vor recht, daß zuzforderst auß den actis gewisse articuli abzufassen, vnd so woll caption alß ihr tochter vnd das Thomas Jansen Sohn darauff besonders singulariter singulis remoto advocato et procuratore deutlich vnd zu antworten schuldig sein, vnd im fall bey der Mutter vnd Tochter alles würden leugnen, daß anclägers Thomas Sohn aber bei erster seiner aussage vorpleiben wurden bis itzgemelte captiva vnd ihr tochter gleichfalls absonderlich mit anclägers Sohn vber solche articul zu confrontieren vnd da alßdan auch bey solcher absonderlichen confrontation anclägers sohn bey voriger seiner aussage bestendig vorfahren die captiva hengegen nebst ihrer tochter bey ihrem leugnen verbleiben wurde, So mag captiva zu mehrer erkundigung der warheit vom Scharfrichter mit vorzeigung der dazu gehörigen instrumenten geschreckett vnd alß nochmalß umb die warheit rechtlicher ordnung nach befragett werden, worauf vnd wan alles richtig verzeichnet, alßdan ferner in dieser criminal sach ergethet was recht ist. V.G.W. 6. Mart. 1639 IR. H.S.

Nr. 24, Protokollbuch SS 1639, vom 21. Mai 1639 (Belehrung)

(Flensburg, Zauberei)

An Ray von Alefeld, dero königl. mayt. zu Dennenmark Norwegens Ambtman zu Flensburg

V.f.d.z. woledler ...freundt, als ihr vns abermahls die zwischen Thomaß Hansen vnd Christinen Andersens, ergangene acta in po beschuldigter Zauberey zugeschickt, vnd darüber vnsern rechtlichen Spruch euch mitzuthemen gebetten. Demnach erwegung solcher acten, vnd insonderheit desen was vornung vnser jungsten belehrung vrtheil am 23. Aprilis jungsthin in dieser Criminalsachen weiters ergangen, darauf nhunmehr vor recht, vnd auß sothanen acten allenthalben so viel befindlich sein, daß die angeclagte Christina Andersen, von der wieder sie angestregten anclage, zu absolvieren vnd zuendtbinden, der ancleger Thomaß Hansen aber, ihr der angeclagtinnen die vncosten zuerstatten, vnd danebenst wegen erlittener Schand gebührlich abtrag zu thuen schuldig sey. W.R.W. 21. May 1639 H.S. L.S. I.R.

Sommersemester 1639

vom 14. April 1639 bis zum 9. Oktober 1639, Decan Alberti Heins

Nr. 46, SS 1639, vom 13. Juni 1639 (Akten)

(Rostock, Zauberei)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

Nach dem ich hochbetrüebet wittwe von etzlichen iharen her auß lauter weidt vnd boßhafftigen gemuthe von Peter Rauwart zu Claußstorph fur eine Zauberinne gehalten vnd gescholten, hernacher ganz unschuldig gerichtlich wo ihn angegeben, vnd dem zu dringende Klagen vnd boßhaftung muschen, entlich seine Klage zu erweisen gerichtlich auff anlage, selbiger auch beigefugete articulos vbergeben, die Zeugen eidlich abhören lassen vnd so weit in procesu verfharen, daß auß beigefugten eidtlichen zeugen Kundtschafft klagarß intention ein zu raht geschen sollte im geringsten nicht erwiesen, vnd daher mir obliegen will meine erlichen nname sampt meines lebens conferoiaruge nie sonsten warnungen zu manutiare, Alß thun ich die gerichtliche aufgenommenene Zeugen Kundtschafft daro rechtlichen informatio auff nachfolgende frage fur die schuldige ebuht mir mitzuteilen vberfertigen. Ob nicht der boßhafftige zu diegender Klage weile er seine gefarliche hochstraffthan calunien vnd falsche klage durch die angegebenen zeugen nicht erwiesen wege seines hoche vorbrachnuß mir nun staub schilling vnd daß landes vorweisung an die zu exempel nebenst erstattung der verursachten unkosten zu rechtlich wege zu bestrafen sei, demutlich bitten gernahen, nach daro abgefaßtehen vnd mir fur die gebhur communiciten rechtlichen information die ungeschickte deposition testia in originali hineinender herausfolgen lassen. Solches umb EE.G.A. h.e.h. mit schuldiger guthar vnd meinen umb sigebete fur deor gluckliches vnd argharme sincender zu wardum bin ich nach varmuge geflessen. Datu Rostock 1639 E.W.E.h.a.h.e.h. Anna Hoppners

Nr. 46, Protokollbuch SS 1639, vom Juni 1639 (Belehrung)

(Rostock, Zauberei)

An Annen Hopners

V.f.d.z. erbare gute freundin, als ihr vns einen bericht nebenst bey vorschlossenen von Peter Kawerts wieder euch bezichtigten Zauberey halber aufgenommenen eidtlichen Zeugenkundschaft zugeschickt, vnd vor angesfasste frage, vnsere rechtliche information euch mitzuteilen gebeten. Demnach nach fleißiger vorlesung eures berichts vnd geregter Zeugenkundschaft darauf vor recht, wurdet ihr wegen desen, das Peter Kawert seinen angemäßen beweiß der euch zugemessenen Zauberey, genugksam zu rechte nicht beygebracht, bey der ordentlichen obrigkeit formlich clagen, So ist derselbe uv solche wure clag zuzforderst rechtlicher ordnung nach zuhoren vnd ergeheth alsdan der straf halber oder sonsten darauf was Recht ist. W.R.W. N.S. Satrop H.S. N.S. H.R.

Nr. 54, SS 1939, vom 25. Juni 1639, (Akten)

(Sodomie)

Brücksto, Daniel von Rantzowen

Auß beykommender Urgicht A. haben E. hochgl. zulängliche zuvernehmen, wes gestalt ein beschuldigter wegen bekanter tath zu haft zur tortur und am gericht gebracht worden. Alß dan derselbe bey seiner bekantnuß for gericht geplieben, Voigt vnd folten über, zu erwegung reus ein fast alter 60 jehriger Haußman, von dem dabevor keine ohntathen

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

verspuret, besonderen dem seines Eheistlichen vnd ohn strafbahren wandelß halber von seinem Seelsorger, nochbahren vnd der grueringe guthe Zeugnuß wirt gegeben, zudehme das Vorgehabet unkeusche werk nicht gantz vnd soweit vollbracht, das die frucht oder samen und ihm abgangen, besonders bey ihme geplieben zumaßen auch die fraw, so ihn über der taht betroffen, bestendiglich in gegenwart zweyer Prediger, fur mir eydtlich bestercket, wie sie den Täther als Unversehens uff die Arbeit kommen, daß derselbe darüber bastüezet worden, daß er auch venia fit Literis sein auß der Kuhe gezogenes membrum erectum und sich ohnbedeckt zu ihrem besehen sehen lassen. Vor erstungen ihrer acht und findung denselben zur einiger todtsstraffe nicht erkennen können, Entlich aber, wie beyliegent B. zur sehen eingebracht vnd nun Ich dahero ad sententiam condemnatoriam mortis zuergehen perplex worden. Der Konsulent bittet um Belehrung.
Go(a/e)s(t)ehe,(Besehe) den 25. Juny Anno 1639.....
Daniel Rantzow

Nr. 54, Protokollbuch SS 1639, vom 3. July 1639 (Belehrung)
(Bruckso/Brücksto, Sodomie)

An Daniel Rantzauw

V.f.d.z. edler zustrenger vnd vnster gunstiger guder freundt, Als ihr vns einen bericht nebens des gefangenen Claus Wittemacken von Bruckso (Brückstow), wegen seiner mit einer Kuhe getriebenen viehischen Vnzucht, gethaner gudt- vnd peinlichen Vrgicht vnd bekandnuß zugeschickt vnd der straf halber euch vnser sententz vnd rechtens meinung zuerofnen gebetten. Demnach.. erwegung euren bericht vnd beyvorschlossenen mit A. vnd B signirten beylagen, darauf vor recht wird der gefangenen Claus Wittemack vor gehegten öffentlichen peinlichen Halßgericht bey seiner vorigen, so wol gud als peinlich gethaener vnd von euch sub lit. A angezogenen Vrgicht vnd bekandnus allerdingen, inmaßen die daselbst vorzeignet worden, nochmals bestendig vorharren: So ist derselbe mit dem Schwert vom leben zum todt hinzurichten: vnd es muß alsdan die Kuhe mit welcher er die Vnzucht getrieben, gleichfals öffentlich getodtet vnd darauf in die Erde verscharret werden. V.R.W. 3. July 1639
G.L. N.S. I.R. L.B.

Nr. 56, Protokollbuch SS 1639, vom 13. July 1639 (Belehrung)
(Pentzline, Amt Stavenhagen, Zauberei)

An den Herrn Graffen von Pentzline tit.

Wolgeborner Graff, gnediger Herr. Alß E. Gnaden beyverschloßene, vnd zwischen Hans Hartmans Ehefrawen Marie genandt an einem, vnd Hansen Pawels am anderen theils wegen beschuldigter Zauberey ergangene acta zugeschickt, vnd darüber vnser rechtliche meinung zuerofnen gesucht.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

Demnach nach fleißiger vorleß vnd riflicher collegialischen erwegung geregter acten darauf vor recht vnd auß denselben, wie auch auß den dazugehörigen aufgenommen unterschiedlichen Zeugenkundschaften so viel befindlich sein. das auß solchen Zeugenkundschaften gewisse articul zu formieren, vnd erstbenande Hans Hartmans Ehefrau Marie, remoto advocato et procuratore, vf soghane articul in gegenwardt des Angstmans ohne vorgehende communication vormittels vorzeigung des dazu gehörigen Instrumenten, schreckung vnd territion singulariter singulis zu andtworten vnd ihre bekandtnus rechtlicher ordnung nach zu thun schuldigk, vnd solche ihre Andwordt vnd bekandnuß, wie sich das gebühret richtigk zuverzeichnen sey, worauf alsdan ferner in dieser sachen ergethet, was recht ist VRW. 13. July H.L. N.S. I.R. L.B.

Nr. 105, Protokollbuch SS 1639, vom 12. September 1639 (Belehrung)

(Preetz, Abtreibung durch Gifttrank, Holstein)

An Licent. Christopf Krauthofen, Preetzischer prapositur Syndica

V.f.d.z. ehrneuster hochgelehrter gunstiger gudter freund, als ihr vns wegen beschuldigung Anna Petzinges, als welche eines vornehmen vom adels concubinen, poculium ad abigendum (Giftrank zur Abtreibung) partium solte zugerichtet haben, einen außfuhrlichen bericht zugeschickt, vnd im nahmen des herrn prapositi adelichen Closters Preetz, wie deshalb mit gedachter Annen petzings vf ihr verneinen, zu procetiren, vnser Rechtlich belehrung euch zu erteilen gebetten. Demnach erwegung euren berichts darauf vor recht, wirdt ihr den in solchen bericht angetzogenen actum venfrontationis vnd des pfarrherrn des Pracpositus Preetz, glaubhafte Zeugnuß wie auch das, wegen des herrn preepositis dardurch mit der Annen Petzingen vorgenomme vnd beschehens examen zugleich vns mitversenden, So ergethet, des eides pergationis oder auch der straff halber, als dan darauf was recht ist. V.R.W. 12. September 1639, H.S. L.S. N.S.

Nr. 113, Protokollbuch SS 1639, vom 21. September 1639 (Belehrung)

(Oldesloh, Zauberei, Holstein)

An Bürgermeister vnd Raht der Stadt Oldeschlo

V.f.d.z. Als ihr vns einen bericht sambt beyverschlosenen, in Sachen Paul Poelsens anlegers, entgegen vnd wieder Marx Drengers haußfrawen Greten, in po veneficy peinlich angeclagtin, ergangenen acten, wie aus denen ex officis ferner aufgenommenen Newen Indicys zugefertigt, vnd darüber ein rechtmäßiges Vrtheil abzufaßen, vnd euch mitzuthemen gebeten. Demnach erwegung euren berichts vnd geregten acten darauf vor recht, das vf des Paul Pöelßen bloßer anclage also wohrt mit scharfer frage vnd anderweit repetirten tortur, wieder die Greten Drengers beschidener maßen zuverfahren sich nicht gebührt. Sondern das er Paul Poelsen seiner anclage zuzorderst formlich anzustellen, oder wofern man wieder die

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

Grete Drengers, der bezichtigten Zauberey halber ex officio procediren wollen, alß dan auß den summarische Inquisition acten, gewisse articul zuverfertigen, sie die Grete Drenger ihre andtwordt vnd bekandtnuß vf solche articul singulariter singularis zu thuen, vnd do sie alsdan eins oder andere nochmahls leugnen vnd nicht mehr sagen wurde, darüber, mit deren summarie hierbevohr ex officio abgehörte zeugen rechtlicher ordnung nach sich confrontiren zu lassen schuldig sey: worauf vnd wan solchs geschehen, auch allen richtig bechrieben worde, weiters alsdan ergethet was recht ist. V.R.W. 21. September H.S. L.S. N.S. (Akten dazu erhalten, 3 Seiten)

Nr. 128, Protokollbuch SS 1639, vom 10. Oktober 1639 (Belehrung)

An Burgermeister vnd Raht zu Oldenschlo

V.f.d.z. Alß ihr vns anderweit einen außfuhrlichen summarischen bericht, sambt denen daran mit A. B C. angetzogenen beylagen vnd vorigen acten, wegen der gefangenen marp Derengers Haußfrawen in po veneficy zugeschickt, vnd vor vnterschiedlicher solchen ewren berichte angehaste fragen euch des rechtens zuberichten gebeten. Demnach erwegung sothaner summarischen berichts, vnd deren signirten beylagen wie auch voriger Inquisition acten, auf ewre erste frage vor recht wieder vnser den 21 vergstvorschienen monats Septembris, wegen formirung der articul andtwordt vnd bekanduß der gefangenen Derengschen, wie auch confrontation auf den summarie abgehorten Zeugen, in allen vorher ein gebuhrliches genugen geschohen vnd es sollte sie die Derengesche alsdan darauf nochmahl bey revocation ihrer hirbevohr beschehener peinlichen bekandtnußen verpleiben oder auch sonsten keine andere sondersahme umbstende bey der confrontation vnd anderen Zunothwenigen weiteren rechtlichen nachfrage sich ereignen, so muchte dieselbe umb mehrer erkundigung der warheit, anderweit vf geregte articul mit mäßiger tortur rechtlicher ordnung nach befragt werden.

Auf ewer ander frag erachten wir den rechten gemäß, was demjenigen wie itzo auf ewre erste frag berichtet worden, in allen vnd jeden nachgelebt vnd sie die Derengeschen alsdan euch darauf vnd endlich bey ihrem leugenen bestendigk verharren sollte, so konte dieselbe mit der straff der Zauberey nicht belegt werden.

Af ewre dritte frag ist unsere rechtliche meinung wieder angeclagtin Dwengesche, wegen verfangen rahtens des Vihes vnd derselben in protocollo den 19. July itzlaufenden 1639 Jahres zugestanden vnd freywillig bekanden formalien nochmals bestendig verpleiben, So ist solch verfangen Rahten propter abusum nominis viviri dem Aberglaube schon Segen vnd Böten zuvergleichen, vnd also cessfequenter uv die von euch in eurem inerschicten bericht angezogene vnd mit Lit. B. beygelegt in Ao. 1624 pronulgirte konigliche vnd furstliche Sonebahre constitution zu extendiren. Alles V.R.W. 10. October 1639 Satrop H.S. N.S. L.B. (Akten dazu erhalten, 6 Seiten)

Wintersemester 1639/40

Das Protokollbuch vom Wintersemester 1639/1640 ist nicht erhalten

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

Nr. 55, SS 1939, vom 26. Juni 1639 (Akten)

(Lübeck, Zauberei, Holstein)

Wir geben danenselben hiermit zuvernehmen, daß Johan von Fohrtt, unser unterthan ein wandtmache seines sandwerks, sich über unsern Bauervoigt zu Luetken Pryn Hansen Wehden, als das er seine Fraw fur eine Zaubersche gescholten, welche er nicht könnte uff Ihn ersetzen lassen, Summarie vor mir dem Thumbdechandt geclagt, darvber beklagter fehöret solches zugestanden, und pro majori informatione von etzlichen unterthanen nach nicht eingenommen worden, wie lit. A. mit mehren besagt,

Weile man nun in dieser Sachen behutsam verfahren mußen, hat man daraus actos inquisitoriales formiret, laut lit. B. und weil man gnugsamb inditia ad capturam gefunden, die beruchtigte persohn gefenglich angenommen, auch alßsamt in der gute examiniret, vnd befraget wie lit. C. Ihre darauff gethane außsage Annotieren lassen, wie lit. D. mit mehren auweyset.

Aldiweil aber sie fast nicht zustehen vnd bekennen wollen, so hatt man nachtrendig mit eydlicher examination der angegebenen Gezeugen besagen vorgedruter lit. B. verfahren müssen, welcher actus und außsage so woll deren so in: als außserhalb unser Jurisdiction geseßen, sub lit. E. beygelegt worden.

Es hat auch Klager eine schriffte den 20. huius vbergeben, daran Becklagter capej zugestellet, wie er dan auch darauf geantwortet, vnd thun dieselbe zwei schriffte mit vbersenden, sub litt. F. vnd G.

Wie nun Vermuge der Rechte wie weiter hirin zuverfahren, gantzlich entschlossen vnd vmb mehrer geweiß und sicherheit weillen bey einem beglaubten Juristen facultät wie fehrner in rechten damit zu procedieren...

Lübeck, vff unserem Captitulshause, dem 26. Juni Anno 1639
Dechandt Senior und thum Capittull daselbst

Nr. 55, Protokollbuch SS 1639, vom 6. July 1639 (Belehrung)

(Lübeck, Zauberei)

An Dechand Senior vnd Thombcapittel zu Lübeck

V.f.d.z. Alß ihr vns einen bericht sambt denen zwischen euren Vnterthanen Johan von Kohrtt vor sich vnd im nahmen seiner Haußfrawen, anclegern an einem, vnd euren Baurvoigte zu Lütken Phyn Hansen Wehden angclagten am anderen theil, wie dan auch dabey in po Inquisitionis verubter acten, summarischen vnd eidlichen aufgenommenen Zeugenkundschaften lit. A. B. C. D. E F. et G. zugeschickt, vnd wie darauf ferner in Rechten zu procediren, euch zubelehren, gesucht. Demnach erwegung ewren berichts vnd geregten acten darauf vor Recht, das zufoderst dem Anclegern Johan von Kohrtt, wegen seiner gefänglich eingezogenen Hausfraw von allen obspezifirten acten, wie auch denen so wol summarie, als eidtlich aufgenommenen Zeugenkundschaften glaubhafte abschrift zuertheilen, vnd derselbe, nebenst seiner gefangenen haußfrawen, darauf in gewißer

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

bestimmten zeit zu rechtmäßiger tefension zuverstatten sey. V. R.W. 6. July 1639, H.S. L.S. N.S. I.R.

Nr. 24, vom 28. November 1639, WS 1639/40 (Akten)

Ehrneuste, achtbahre vnd hochgelahrte insonders vielgunstige herren vnd sehr gute freunde Alß iwr aus erheblicher Ursach bewogen worden, beykommende Criminal Acten in Sachen Johan von der Kohrtt wegen seiner frawen, anklägers, contra Hansen Wahden angeklagter, vff eine Vnverdechtige Juristen Universität umb einholung dero rechtliche erkandtnus, zu vbersenden, so haben wir selbige cum designatione Actorum et protocollo E.E. sachgl. gunst. bey dieser ordinari post zufertigen wollen, freundlich ersuchende, das sie mügen sollen gialiter der Sache rechtigkeit nach mit fleiße erwegen, vnd darauff ein Urteill abgefaßet, vnd bei allen negsten post, sowiel immer möglichst (weile die ferien herbei nahen) Vnd wieder eingeschicet werden, Solches sint wir,

Geben Luebesck den 28. Novembris Anno 1639

Dechandt Senior vnd Thomcapittuel daselbst.

Belehrung auf der Akte:

Acta heac versantur in po insimulati veneficy, Nemblich, daß Beclagter hans Wede, Baurvoigt zu Prezhe, des Clegers Johan von Kohrs Hausfrawe Trinen, fur eine Hexe vndt Zaubersche gescholten, so er gerichtlich zugestanden vnd zur bareihen auff sich genommen, vid. Protocollum litt. A. worauf Articuli inquisitionales abgefaßt vnd darüber sowoll die Zeugen erstlich summarie, alß die Beschuldigte abgehöret, vid. lit. B. vnd C. hernacher ist die Beschuldigte captivieret vid. lit D. folgents ein vorige Summarie abgehörte vnd andere zeugen Eydtlich abgehöret lit. E. wiehe obige Acta sein, in nuporo Sn. D. Schuckmanni Decanatu im Julio aufero ad Facultatem nostram geschickett, derner respon Lit. F. zur befinden die abrige literem isq. ad o exculsive, können legende herbei gangen worden, weile darinne nichts erheblichen enthalten.

Und berucht als vornemblich dieser Sachen zurstandt, in dem wan Clegern sub. O. vnd von Beclagten sub. Q. respective vbergebenen Exceptionibus vnd Replicis, welche die Herrn Collega vmbeschweret vorlesen wollen, die Duplica Actonis sub S. vnd Inplica rei sub T. continent fere recapitulationem, respective exceptionem et repliorum. Reus putat se intentionem catenus probahre quod captiva pp. allata a se indicia torturae subycianda sit. Actor id constanter negat, dicendo indicia illa, non ehse sicfficientia proindeas captivam dimittendam, et reum ut poteni probatione deficientem, condemnandum ehse vid. petitio, Actoris duplicis sub S. annexa go existimo, reum nitentionem qum non pobahre ideoqs. illum condemnadnum captivam V. p. stita urpheda, u et ultra zo septimanas in carcera de tenta est dimittendam esses tame Dn. Collegis pla cuerit collegialis, sup hoc casu consultatio, mi eam consentio. T.V. Salvo

In izabito conventu collegili in teritionem decretum 18. December 1639. vnd ist deswegen vnd sententia nove reverendi capitali abgefaßet.

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

Nr. 44, WS 1639/40, vom 7. Januar 1640 (Akten)

Ehrn. großachtbahre vnd hochgelahrte ...gute Freunde.

Eines beigelegten actis, werden die herren, so woll was im Protocollo post literam T. enthalten alß auch den beilagen litera V., W, X, Y, Z beigelegt ersehen, wie dem letzt abgefaßeten vnd von uns publicirten vhrteill nachgelebett sey.

Als mundtliche variationes, der gefangenen sonderlich was sie mit dem Span vorgehabett, in Ihrer aussage sich befinden, auch der Angstmann, daß die Beyesche so Zauberey angeklagt, vnd in der Hafft gestorben, in der guete auf sie bekindt, auch dafuer heltt, das noch viel man sie in der scharffe befragt würde, hinter ihr stece, zugleichem seinem bericht nach, daß Zeichen, so ihr vor dem Kopfe ihr Buhle solle gegeben haben, ausgesaget, vber das ihre verwandten, mit dehren sie ihrer beandtnus nach, viel umbgangen, wie auch sie selbst als eine Hexe beruchtigett. so ist demnach Unsere freundliche bitte, diese letzten actum vnd was dabei vorkommen, neben dehnen, was alberichtet in den actis abermahl collegialiter zuerwegen vnd darauf vns zu informieren, ob nunmehr, das die warheit an den tagk omme, sie mit der schrffe befragt werden konne. Lübeck, auf unserem Capittelshauße, den 7. January 1640

Dechandt, Senior vnd gantze Capittuell der Dohmkirchen daselbst.

Sommersemester 1640

Das Protokollbuch vom Sommersemester 1640 ist nicht erhalten

Nr. 35, SS 1640, vom 22. Juni 1640 (Akten, 1 Seite, stark beschädigt)

(Woltorff /Dittmarschen) , Zauberey)

Bitte um Rechtsbelehrung in po venefici. Woltorff 22 Juni. Ao 1640

(Ausführliche Akten erhalten: 4 Seiten, stark beschädigt)

Diests Hans Pawrell et consorten

(Stolpe, Brandenburg, Zauberei)

Nr. 86, SS 1640, vom 5. August 1640 (Akten 1 Seite)

(Stolp, Ort ?, Zauberei)

Edle, Ehrneuste vnd hochgelarte, großgonstige herren, verhete freunde. C.C.G. sein nehst Vermeldung freundlichen grüße, vnserere dienste bevor, vnd viel wir, ohne das ander Acten, zu erholunge belehrungs Vrteill, verschickten mußen, haben wir zu gleich auch beybunden actum inquisitionis wieder Ewald (Viemens) Stiemens Eheweib, wegen bezüchtiger Zauberey

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

mit schicken wollen, auf freundlichen Pitten solchen zu Vwle sein vnd deswegen thur rechtmeßigen Judirium zu eröffnen, sonderlich aber, ob die diffamata mit der Tortur könne belegt werden, welches ueber billigen.....Datum Stolp den 5. Augusti ao. 1640 Bürgermeister vnd Raht daselbst.

Belehrung auf den Akten

Ich sehe keinen gemeiße indicia gegen dieses weib, daraus sie könne gewiß fur eine Zauberin gehalten, vielweniger, daß sie mit der tortur ...(fehlt) belegen sey, daß ist das gemeine geschrei....solches doch kein gewiß fundamentum alhier ...t 2. sollen zwar iro Zeuber ferner welche verbrand, ihren eine diese die schwester gewesen/ auff sie bekand haben, wie art. 5 et. 6 articuliert in sie actorum die Zeugen aber wissen davon wenig. 3 Soll nach der einen frauen aussage, so sie auch eidlich gethan, das grosses indicium sein, daß Kütanzen oder stwingen mehr kan man aber wissen, daß eben dieses weib solches verursacht die orter, da indicia sein sollen habe ich in actis eingeschlagen
Deliberandum erit hoc de casu in convento Satvo I.B.
Danes ist gleichwoll dabey zu beobachte, daß accuhata so saltzam antwort giebet, neblich sie mehr erbeß wort, hernach die heiligen Engeln kan bringen uß auß ei.

Nr. 103, SS 1640, vom 28. September 1640 (Akten)

(Barth, Zauberei, Vorpommern)

Unseren freundliche Dienst, vnd guts bevohr. Wolerneuste, hochgelärete, sonderst guethe Herrn viel wurhete freunde, dennen vberschicken wir nochmahle der bei vnß in hafft haltenden Margreten Borchwarts Inquisition Acta, nebst abermahliger Confrontation, der responsion, vnd behalden bekandtus mit ferner pitten, erkennen in Rechten außzusprechen, wie wieder dieselbe zu exequiren sey. Barth, Unter Unseres Pitzschafften den 28.

Septembris. Ao. 1640

(1 Seite)

Stadtvoigt und Gerichts Assesores daselbst.

(Belehrung auf den Akten)

...was die Zauberei betrifft, ist ex Actis befindlich, das sie niemandt damit schaden zugefuget, welche denmach nicht an leben besonderen sonsten zu straffen gebotten wirdt in Const. Carolin art. 109, quod artic wenn haben, tanto magis videtiv weil captiva mit gewalt dazu gezwungen, id also nicht libera voluntati precivet und darumb es ohnrecht so hart zu straffen, Ja auch wendationes vita promitteret vnd vmb quada beyn Recht bittet. N.S. H.S. Nr. 7, WS 1640/41, vom 20. Oktober 1640 (Akten)

Wolerneuste, großachtpar, hochgelarte wolweise Herrn grohnte guete freunde, deroselben Rechtsspruch zu Wolgehat ein ehrneuste Hochweise Raht zur Rostock, die alhier gefangene Margreta Bochwarts bekandnuß auß drüber gerichtlich gehaltenem protocoll wol entfangen. Was nhun druff in drivetts herrn uf unß S. Hochw. Rahts anbetrawte commision in

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.

Inquisitionen Vrgichtet, ist diese actis fol. 2, 6, 27 vnd 26, beygefüget zur Vernehmens. Wan dan, so viel des in Inquisitionen anderen zeugen Clauß Capellen, Haus in der Hardestrasse betrifft, sowol gefangene margreta Borchwards, alß ihr bruder Rachus Borchwart am 19. Oktobris, sich durch utwas richtigen erklet, daß sie nemblich demnoch in rekometers Claus Capellen haußkeller in der hardstraßen gewohnet, vnd denselben, nebst anderen Jochim Zepelines, als dahmalichen Haußhern ebgehauret vnd ihme monatliche frure in gesambt dafür geeben. Daneben, das gefangene mit ihrem brudere Hans Borchwart alhir in Pommern zur Planitz Unzucht betrieben, vnd derselb solchs mit seiner fuga ohne das bestreckt. Wie auch, daß gefangene in selligen Keller zum Rostock sie dem bösen sich ergeben, vnd mit ihme zurgehalten. Vnd dan, daß gefanger gottlesterlichs segens unv bueßen Vielfeltich getrieben, in actis unterschiedlich bekand, in Mariori erpetitione solchs alles gestehet, so pitten wir in rechten unß zur erfindung, wie nhunne vnd entlich wieder sie zu exequiren sey. ... Signatum Bardt, unter unsern Pitschaffe dem 20. Oktober 1640 Stadtfoigt vnd Gerichts Assehsorn darselbst.

(1 Seite)

Belehrung auf der Akte

fi excte mimiris mit gladi poenam in pteno tictatam fuße pito. H.S.

Confentio in glady ponam adhuc puger derminatam collegialiter I.R.

De eo ego, weil sich die Bekantnuß in der nachfrachg recht allerdings als befindet, dubito sufficere ego Rergationo of fuste gatio re pito. N.S.

Propter duo delicta granissima simul in hoc engu concurentia veneficii videlicet in icestus consentinam gladii Saluop L.B.

Nr. 104, SS 1640, vom 30. September 1640 (Akten 1 Seite)

(Schwerin, Zauberei)

...gunstige herrn wie des gehalten Protocollum der beschuldigten zauberinnen Annen Groten betreffend, hiermit verwart uber schicken. Vnterdienstlicher pittend, sie wollen vnd fur die gebühr, nebenst wiederschickunge des protocolls vnd der Beylagen ihr rechtliches bedencken ertheilen, wie mitt gedachter Annen Groten vor rechtes wegen sole vnd konne procedieret vnd verfahren werden.... Datum Schwerin, der 30. September 1640, Joachim Becker vnd des zum Gericht Mittverordnete.

Das Protokollbuch vom Wintersemester WS 1640/41 ist nicht erhalten

(Akten waren fast vollständig erhalten, aber keine Hexenprozesse)

Katrin Moeller: Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock 1630 bis 1720 (Abstracts und Transkriptionen). Band 1: Sommersemester 1631 bis Wintersemester 1640/41, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2019, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/14073>.